



Landeshauptstadt
Potsdam



Kinderschutzbericht der Landeshauptstadt Potsdam Berichtsjahr 2024

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Ansprechpartner: Marco Kelch

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Marco Kelch
(Kinderschutzkoordinator/Netzwerkkoordination Frühe Hilfen)

Fotos:

Kinder und Potsdam, Landeshauptstadt Potsdam, Ulf Bötcher/Oksana Kuzmina-Fotolia.com/S.Kobold-Fotolia.com (Titelseite)

Stand: 01.04.2025

(Bildschirmversion)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abbildungen und Tabellen	3
Abkürzungsverzeichnis	5
Einführung	6
1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis	7
2. Bestimmung von Begriffen	9
3. Datenerfassung und Datenanalyse	11
4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam	13
5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII	16
5.1 Ausgangslage	16
5.2 Risikobewertung Kinderschutz (Vorverfahren)	17
5.3 Entwicklung der beendeten Kinderschutzverfahren	18
5.4 Kindeswohlgefährdung nach Prüfung	19
5.5 Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren	19
5.6 Kinderschutzverfahren und Informationsgruppen	20
5.7 Kinderschutzverfahren – Informationsgruppen – Kindeswohlgefährdung	21
5.8 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen	23
5.9 Formen von Kindeswohlgefährdung	23
5.10 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Kinderschutzverfahren	24
5.11 Kinderschutzverfahren und ausländische Herkunft von Eltern	25
5.12 Kindeswohlgefährdung und ausgehende Person	25
5.13 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen	26
6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII	28
6.1 Ausgangslage	28
6.2 Anzahl von Inobhutnahmen	29
6.3 Gründe für Inobhutnahmen	30
6.4 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	30
6.5 Inobhutnahmen und ausländische Herkunft von Eltern	31
7. Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach 42a SGB VIII	32
7.1 Ausgangslage	32
7.2 Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen	33
8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrenen Fachkräfte	33
8.1 Ausgangslage	33
8.2 Datenlage zur Beratung	35

9.	Kooperation und Vernetzung	39
10.	Frühe Hilfen	42
10.1	Ausgangslage	42
10.2	Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz	43
10.3	Familienbegrüßungsdienst	44
10.4	Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende	46
10.5	Frühberatung	50
10.6	Interdisziplinäre Sprechstunde	53
10.7	Eltern-Informationen-App elina	56
11.	Auswertung der Vorhaben des Jahres 2024	58
12.	Vorhaben im Jahr 2025	62

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Entwicklung der Kinderanzahl (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2025)	13
Abbildung 2	Kinder in Altersgruppen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020-2025)	13
Abbildung 3	Kinder in der Altersgruppe 0 bis unter 3 Jahren im Vergleich (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020-2025)	14
Abbildung 4	Kinder von geflüchteten Familien im Rahmen von Zuweisungen durch das Land (Datenquelle: AG 3912, LHP, 2025)	14
Abbildung 5	Kinder in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden für geflüchtete Menschen (Datenquelle: AG 3912, LHP, 2025)	15
Abbildung 6	Kinder im Leistungsbezug Eingliederungshilfe (Datenquelle: AGs 3847 und 3844, LHP, 2025)	15
Abbildung 7	Verfahren Risikobewertung 2024 (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	18
Abbildung 8	Anzahl der Kinderschutzverfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	19
Abbildung 9	Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	19
Abbildung 10	Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	20
Abbildung 11	Kinderschutzverfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	21
Abbildung 12	Informationsgruppen und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	22
Abbildung 13	Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	23
Abbildung 14	Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	24
Abbildung 15	Kinderschutzverfahren, Kindeswohlgefährdung und Leistungen der Eingliederungshilfe (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	24
Abbildung 16	Kinderschutzverfahren und ausländische Herkunft von Eltern (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	25
Abbildung 17	Kindeswohlgefährdung und ausgehende Gefährdungsperson (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	26
Abbildung 18	Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	27
Abbildung 19	Inobhutnahmen im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	28
Abbildung 20	Gründe für Inobhutnahmen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	29

Abbildung 21	Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Formen von Behinderungen (Datenquelle: Bereich 232, LHP, 2025)	31
Abbildung 22	Inobhutnahmen und ausländische Herkunft von Eltern (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	31
Abbildung 23	(vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	33
Abbildung 24	Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2025)	35
Abbildung 25	Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2025)	36
Abbildung 26	Beratung und Nutzergruppen (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2025)	36
Abbildung 27	Fachberatung und Formen der Gefährdung bei Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2025)	37
Abbildung 28	Fortbildungsprogramm (Datenquelle: LHP, 2024)	43
Abbildung 29	Karte Angebot Familienbegrüßungsdienst (Datenquelle: LHP, 2022)	46
Abbildung 30	Entwicklung des Angebotes (Datenquelle: Sachbericht Familienhebammen 2024, LHP)	47
Abbildung 31	Schwerpunkte und Lebenssituation bei Unterstützungsanfrage (Datenquelle: Sachbericht Familienhebammen 2024, LHP)	48
Abbildung 32	Karte Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (Datenquelle: LHP, 2021)	49
Abbildung 33	Beratungsstunden und Familien im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Sachberichte Frühberatung 2019–2024)	50
Abbildung 34	Alter der Kinder bei Beratungsbeginn im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2024)	51
Abbildung 35	Bereiche von Beratungsthemen (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2024)	52
Abbildung 36	Flyer Frühberatung (Datenquelle: LHP, 2021)	53
Abbildung 37	Themenschwerpunkte der Interdisziplinären Sprechstunde (Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2024, A. Keßner, K. Krauskopf)	54
Abbildung 38	Bild Eltern-Informationen-App elina (Datenquelle: Piktografen GmbH, im Auftrag der LHP 2023)	56
Abbildung 39	Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)	64

Tabelle 1	Kindeswohlgefährdung im Vergleich (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	20
Tabelle 2	Informationsgruppen und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)	22
Tabelle 3	Kooperationsformate (Datenquelle: LHP, 2025)	39
Tabelle 4	Teilauswertung Familienfragebogen (Datenquelle: Bereich Statistik und Wahlen, LHP, 2025)	44
Tabelle 5	Teilauswertung Zielsetzung zur Unterstützung (Datenquelle: LHP, 2024)	49
Tabelle 6	Auswertung „Vorhaben Kinderschutz 2024“ (Datenquelle: Kinderschutzbericht LHP, 2023-2024)	58
Tabelle 7	Auswertung Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2024“ (Datenquelle: Kinderschutzbericht LHP, 2023-2024)	61
Tabelle 8	Vorhaben „Kinderschutz 2025“ (Datenquelle: LHP, 2025)	62
Tabelle 9	Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2025“ (Datenquelle: LHP, 2025)	63

Abkürzungsverzeichnis

AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BbgKJG	Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz
FGKiKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende
GG	Grundgesetz
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KWG	Kindeswohlgefährdung
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
SGB	Sozialgesetzbuch
PIA	Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (online)
Prosoz+	verwendete Software in der Stadtverwaltung

Einführung

Im Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam von 2015 und weiterführend von 2022 bis 2026¹ wurde festgeschrieben, dass im Sinne einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung den Stadtverordneten und dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Kinderschutzbericht für die Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt wird. Dieser Bericht soll im Wesentlichen beinhalten:

- die Auswertung der beendeten Verfahren wegen des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1-3 SGB VIII,
- die Auswertung der Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII,
- die Auswertung der Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte,
- wichtige Veränderungen zu bestehenden Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz,
- Angebote, Maßnahmen und Informationen im Bereich der Frühen Hilfen zum Einsatz der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- Vorhaben des laufenden Jahres für die Bereiche Kinderschutz und Frühe Hilfen und
- Kurzauswertung der Vorhaben des Vorjahres für die Bereiche Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Insbesondere sind für das Berichtsjahr 2024 hervorzuheben:

- Durch die Fachkräfte des Jugendamtes wurden 390 Verfahren einer Risikobewertung im Kinderschutz (Vorverfahren) durchgeführt. Im Vergleich zu den Vorjahren (2021-2023) sind die Verfahren der Risikobewertung im Jahr 2024 deutlich angestiegen (Abschnitt 5.2).
- Es wurden 281 Kinderschutzverfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beendet. Zum Berichtsjahr 2023 haben sich die beendeten Verfahren um 36 Verfahren erhöht (Abschnitt 5.3). In 177 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt – mit deutlicher Erhöhung (Abschnitt 5.4).
- Im Berichtsjahr 2024 wurden 121 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durchgeführt – mit geringer Erhöhung (Abschnitt 6.2). Die Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr von 83 auf 45 deutlich gesunken (Abschnitt 7.2).
- Das Angebot der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wurde durch die Nutzergruppen sehr gut genutzt – höchste Anzahl der Beratungen seit Einführung der Maßnahme (Abschnitt 8.2).
- Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz Potsdam wurde verstetigt (Abschnitt 10.2).
- Die Familienbesuche durch den Familienbegrüßungsdienst konnten ausgebaut werden (Abschnitt 10.3).
- Die Angebote der Frühen Hilfen wie Frühberatung oder Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende wurden durch die Familien weiterhin gut angenommen (Abschnitte 10.4 und 10.5).
- Die geplanten Maßnahmen zum Jahr 2024 wurden in einem sehr großen Umfang umgesetzt (Abschnitt 11.).

¹ Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen ist öffentlich abrufbar unter: <https://www.potsdam.de/rahmenkonzept-kinderschutz-und-fruehe-hilfen>.

1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis

Schutzauftrag und Wächteramt

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII).
- Ziel ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).
- Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung zu schützen (vgl. Art. 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Über die Betätigung von Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft (vgl. Artikel. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

„Adressat des staatlichen Wächteramtes ist nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Mit dem Begriff ‚staatliche Gemeinschaft‘ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der (Bundes-)Staat mit seinen Institutionen. Der abstrakte Schutzauftrag des Artikels 6 Abs. 2 GG bedarf deshalb im Hinblick auf die verpflichtete Institution und die zu ergreifenden Maßnahmen einer Konkretisierung auf gesetzlicher Ebene.“² In der Umsetzung obliegt das sogenannte staatliche Wächteramt insbesondere den Jugendämtern durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, den Befugnissen im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII sowie den Familiengerichten durch die Befugnisse im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666 und 1666a BGB.

Die Schulen, die Polizei sowie die Geheimnisträger/Berufsgruppen nach § 4 KKG (bspw. Lehrerinnen/Lehrer, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Psychologinnen/Psychologen) unterliegen einer eigenen Gesetzgebung bzw. den Bestimmungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes.

Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen, sind vertraglich zur Gewährleistung des Kinderschutzes in ihrem Aufgabengebiet gebunden (Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 16a AGKJHG).

Kinder und Jugendliche

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII)

² Wiesner, Reinhard: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006.

- Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde (vgl. Artikel 27 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft (vgl. Artikel 27 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB).
- Junge Menschen haben ein Recht auf Achtung, Schutz und Förderung sowie ein Recht auf Bildung und Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 BbgKJG).

Eltern und Erziehungsberechtigte

- Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (vgl. Artikel 6 GG).
- Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen können nicht in Handlungen und Maßnahmen einwilligen, die der Verwirklichung des Kinderschutzes nach § 14 widersprechen oder ein Einschreiten nach § 8a Absatz 1 bis 3 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich machen würden (vgl. § 6 Abs. 2 BbgKJG).
- Familien genießen einen besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft. Alle zuständigen Stellen sind aufgefordert, im Interesse des Erhalts dauerhafter, vertrauensvoller Beziehungen der Familienmitglieder zu handeln. Die Abwendung von erheblichen Gefahren für das Kindeswohl geht vor (vgl. § 6 Abs. 3 BbgKJG).

Unterstützung und Hilfe

- Die Jugendhilfe soll Eltern und Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII, § 1 Abs. 4 Satz 1 KKG). Hierzu bietet die Jugendhilfe Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien an (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII).
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung Hilfen für notwendig und geeignet, so haben sie den Erziehungsberechtigten diese anzubieten (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).
- Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KKG).
- Die notwendigen Leistungen und Hilfen müssen durch das Jugendamt erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen (vgl. § 2 AGKJHG).
- Wird das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch das Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten (vgl. Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).

2. Bestimmung von Begriffen

Im vorliegenden Bericht werden Begriffe verwendet, die einer Bestimmung bedürfen.

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen³ den Begriff der **Kindeswohlgefährdung** definiert. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“ In einem aktuellen Beschluss des Bundesgerichtshofes wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ergänzt durch die Aussage: „Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht.“⁴

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls (Kindeswohlgefährdung) kann sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Personensorgeberechtigten bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten von Dritten (Erziehungsberechtigte, Familienangehörige, Personen des sozialen Umfeldes, Berufsgruppen oder Personen im Ehrenamt, die mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, fremde Personen oder andere Minderjährige) verursacht werden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch Fachkräfte des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird zwischen „Kindeswohlgefährdung“ und „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ unterschieden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der Fachkräfte des Jugendamtes.

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene **Formen von Kindeswohlgefährdung** vorgenommen werden:

- Vernachlässigung – Unterlassung von bzw. dem Alter entsprechend nicht ausreichend bezogen auf Essen, Trinken, Kleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, Schlafen und emotionale Zuwendung;
- unzureichende Aufsicht – Unterlassung von altersentsprechender Betreuung, Schutz vor Gefahren, unkontrollierter und nicht altersgerechter Medienkonsum;
- sexualisierte Gewalt – Einbeziehung, Nötigung und Aufforderung in und zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung;
- körperliche Gewalt – Schlagen, Schütteln, Verbrennungen, Einsperren;
- seelische Gewalt – Drohung, Entwertung, Beschimpfung, Miterleben von Gewalt, eskalierende Partnerschaftskonflikte, Missbrauch der elterlichen Sorge.

Die vorgenommene Unterscheidung hat einen orientierenden Charakter, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

³ BGH IV ZB 22/56 (1959) oder BGH XII ZB 149/16 (2016).

⁴ BGH XII ZB 408/18 (2019).

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern/Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen.

Eine **dringende Gefahr** nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII liegt bereits vor, wenn bei ungehindertem Verlauf, ohne sofortigen Eingriff oder im Entgegenwirken mit einer geeigneten Maßnahme, ein erheblicher Schaden für das Kind oder den Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Fachkräfte nach diesem Bericht sind Mitarbeitende im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Landeshauptstadt Potsdam, die folgende Aufgaben im Auftrag wahrnehmen:

- Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 1-3 und 6 SGB VIII,
- Entscheidung und Durchführung von Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII,
- Prüfung und Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII nach §§ 17 bis 20, 27 bis 34 und 41 SGB VIII und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.

Der Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst der Landeshauptstadt Potsdam wird im weiteren Bericht als **Jugendamt** bezeichnet.

Personensorgeberechtigte sind Personen (Eltern, Vormünder, Ergänzungspfleger), die das Recht der Personensorge nach § 1631 BGB innehaben.

Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und Personen, die mit Einwilligung dieser für das Kind oder den Jugendlichen sorgen.

Im Sinne dieses Berichtes ist **Kind**, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, und **Jugendlicher**, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. Mit der übergeordneten Bezeichnung **Kinder** sind Kinder und Jugendliche gemeint (bspw. Rahmenkonzept Kinderschutz, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung).

3. Datenerfassung und Datenanalyse

Im vorliegenden Bericht werden die Daten zum Kinderschutz und zu den geförderten Angeboten der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam zum Berichtsjahr 2024 dargestellt.

→ Das Berichtsjahr 2024 ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024.

Die Daten im Bericht basieren auf der Auswertung von

- Registerdaten des Bereiches Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam,
- statistischen Daten zu Verfahren des Jugendamtes zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und zu vorläufigen Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII der Landeshauptstadt Potsdam oder des Landes Brandenburg (Amt für Statistik Berlin Brandenburg) sowie
- Sachberichten und Evaluationsbögen zu Maßnahmen in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 und 13 SGB VIII Daten zu durchgeführten Verfahren des öffentlichen Trägers nach § 8a VIII und vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) nach §§ 42 und 42a SGB VIII. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich nach § 99 SGB VIII (bspw. zum Geschlecht und Alter des Minderjährigen, Art und Dauer der Maßnahme, Art der anschließenden Hilfe etc.).

Für die statistische Erfassung nach § 8a SGB VIII ist maßgeblich, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, dass die Fachkräfte des Jugendamtes sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung verschaffen und dass auf der Grundlage dieser Inaugenscheinnahme anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko für das betreffende Kind oder den Jugendlichen eingeschätzt wurde.

Die Statistik bezieht sich auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. Für mehrere betroffene Kinder innerhalb einer Meldung wird eine gesonderte Statistik geführt. Wenn innerhalb eines Jahres für ein Kind oder einen Jugendlichen mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, muss für jedes einzelne Verfahren eine gesonderte Statistik geführt werden (Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg vom 18.11.2016).

→ Eingehende Meldungen oder Informationen zum Kindeswohl im Jugendamt sind nicht gleichzusetzen mit der Einleitung eines Kinderschutzverfahrens nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII – das heißt, dass nicht jede Meldung oder Information zur Einleitung eines Verfahrens zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt.

Inobhutnahmen beziehen sich auf Kinder und Jugendliche, die im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam in Obhut genommen wurden (örtliche Zuständigkeit) und die im Rahmen einer Verteilung durch den Bund bzw. das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen wurden (unbegleitete minderjährige Ausländer). Die Kinder und Jugendlichen müssen weder Einwohnerinnen oder Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sein, noch müssen die Erziehungsberechtigten in der Landeshauptstadt Potsdam leben.

- Für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII).
- Die örtliche Zuständigkeit (Jugendamt) für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, das heißt, die nach Landesrecht (Land Brandenburg) für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen zu. Ist eine Verteilung aufgrund von Bedingungen (bspw. Kindeswohl, Gesundheit) nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, bleibt die Zuständigkeit im Sinne der vorläufigen Inobhutnahme bestehen (§ 88a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 88a Abs. 1 SGB VIII).
- Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42a SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht (Land Brandenburg) nichts Anderes regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII).

Berichtsjahr bedeutet, dass ausschließlich die Daten von **beendeten Verfahren** nach § 8a Abs. 1-3, 6 SGB VIII **und vorläufigen Schutzmaßnahmen** nach §§ 42 und 42a SGB VIII im Jahr 2024 ausgewertet werden.

- Das heißt, dass Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 2023/ 2024 begonnen und im Jahr 2024 beendet wurden, berücksichtigt werden.
- Nicht beendete Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die über den 31.12.2024 hinaus weiterbestehen, werden nicht berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2024 wurden zu einzelnen Kindern und Jugendlichen mehrere Verfahren nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII sowie vorläufige Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII beendet (wenige Einzelfälle). Hintergründe dafür waren verschiedene Meldungen und Ereignisse zum Kindeswohl zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Die statistische Erfassung und Weiterleitung der Daten sind im Detail, auf Grundlage der genannten gesetzlichen Regelungen, in den Vorgaben

- Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Metadaten⁵) und
- Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Metadaten⁶)

des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg geregelt. Die Regelungen werden durch das Amt für Statistik Berlin Brandenburg veröffentlicht und sind unter deren Webseite einsehbar.

Die Vorstellung und Auswertung von Daten zum Kinderschutz in dem vorliegenden Bericht erfolgen unter dem Vorbehalt, dass durchgeführte Kinderschutzverfahren und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam durch die verantwortlichen Fachkräfte im Jugendamt statistisch erfasst werden.

⁵ Weitere Informationen finden sich unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-10-j> – Metadaten 2023 und folgend.

⁶ Weitere Informationen finden sich unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-4-j> – Metadaten 2003 und folgend.

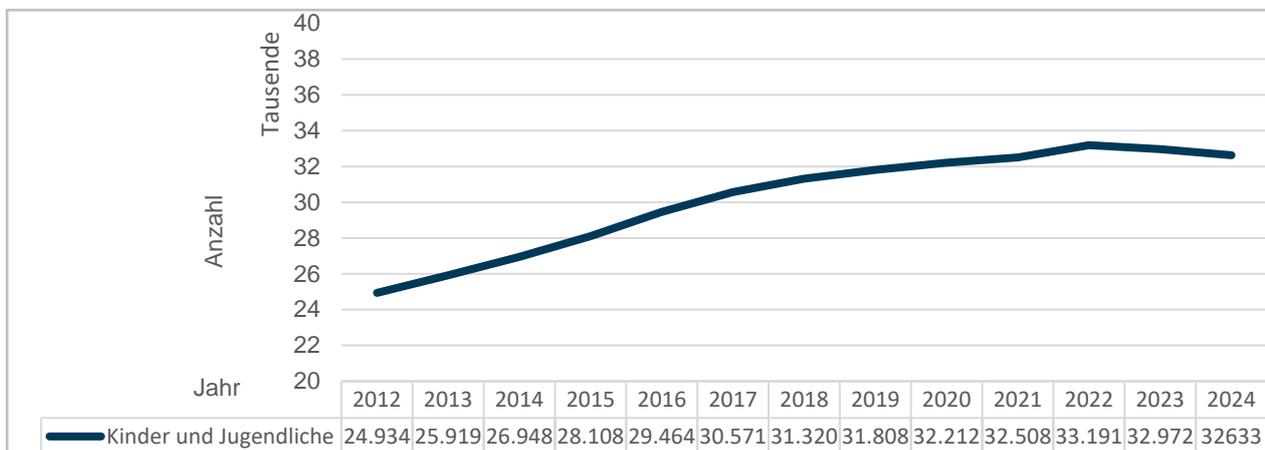
4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam

Die folgenden Daten in diesem Abschnitt dienen als Vergleichsdaten zu Datenlagen für die weiterführend beschriebenen Bereiche Kinderschutzverfahren, Kindeswohlgefährdungen, Inobhutnahmen, Fachberatungen im Kinderschutz und Frühe Hilfen. Entsprechen stehen Datenlagen im Verhältnis zueinander.

Kinder und Altersgruppen

Mit Stand vom 31.12.2024 leben 32.633 Kinder und Jugendliche⁷ in der Landeshauptstadt Potsdam. Innerhalb der letzten 12 Jahre (seit 2012) hat sich die Zahl von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam um 7.699 erhöht. Seit 2023 nimmt die Anzahl der Kinder- und Jugendlichen ab (Rückgang innerhalb von 2 Jahren: 552).

Abb. 1 Entwicklung der Kinderanzahl (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2013-2025)



Die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe bis unter 3 Jahren nimmt kontinuierlich deutlich ab. In den Altersgruppen ab 6 bis 17 Jahren ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen stabil und teils sogar steigend, bspw. die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe 6-9 Jahren.

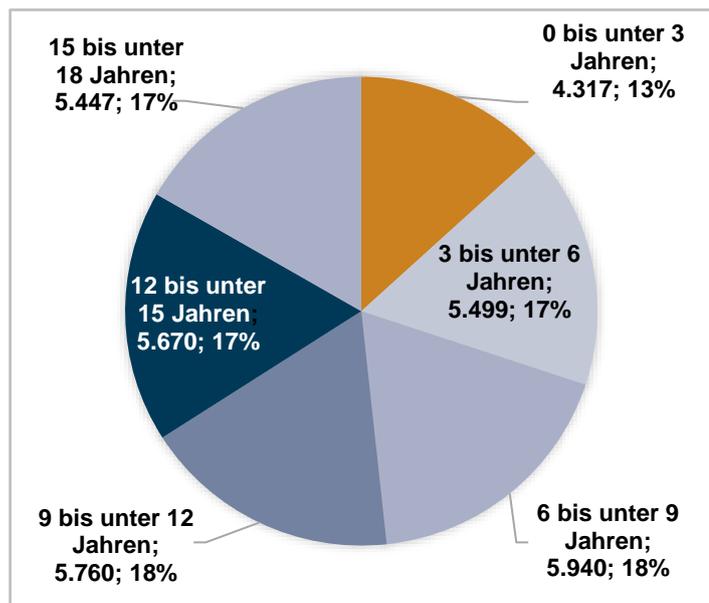
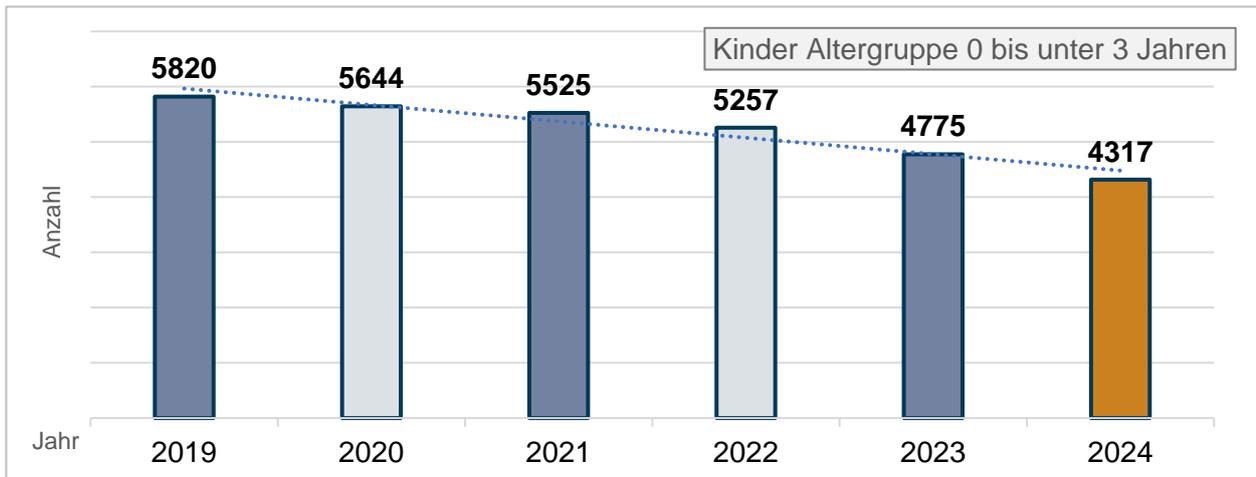


Abb. 2
Kinder in Altersgruppen
(Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020-2025)

⁷ LHP Bereich Statistik und Wahlen (2025).

Abb. 3 Kinder in der Altersgruppe 0 bis unter 3 Jahren im Vergleich
(Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020-2025)

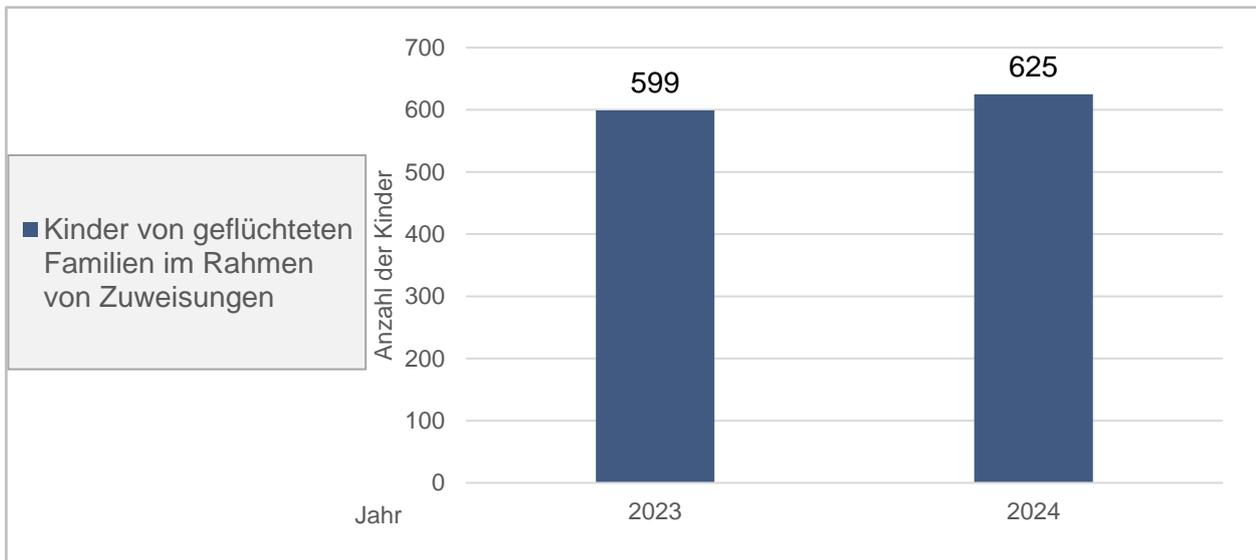


Kinder mit Fluchthintergrund

Die Landeshauptstadt Potsdam nimmt im Rahmen von Zuweisungen durch das Land Brandenburg geflüchtete Menschen (Einzelpersonen und Familien) auf.

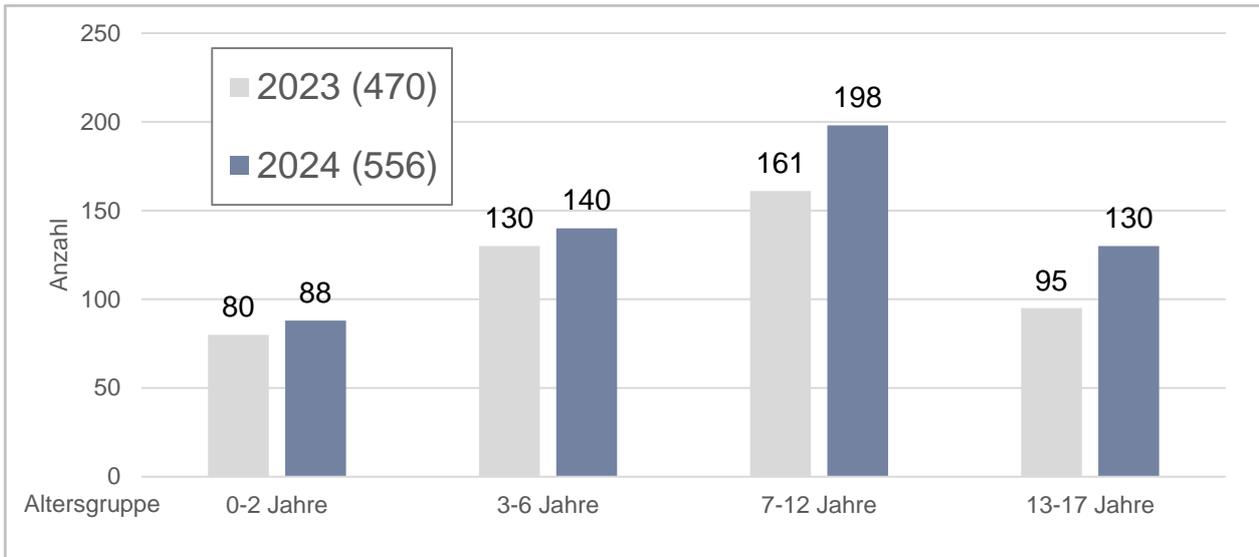
Im Jahr 2024 wurden 625 Kinder und Jugendliche in Begleitung ihrer Eltern, eines Elternteils oder eines Sorgeberechtigten in der Landeshauptstadt Potsdam aufgenommen. Im Vergleich zum Jahr 2023 hat sich die Anzahl geringfügig erhöht.

Abb. 4 Kinder von geflüchteten Familien im Rahmen von Zuweisungen durch das Land
(Datenquelle: AG 3912, LHP, 2025)



556 Kinder und Jugendliche leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbunde für geflüchtete Familien (2023: 470), wovon 228 Kleinkinder im Alter von 0-6 Jahren sind (2023: 215). Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

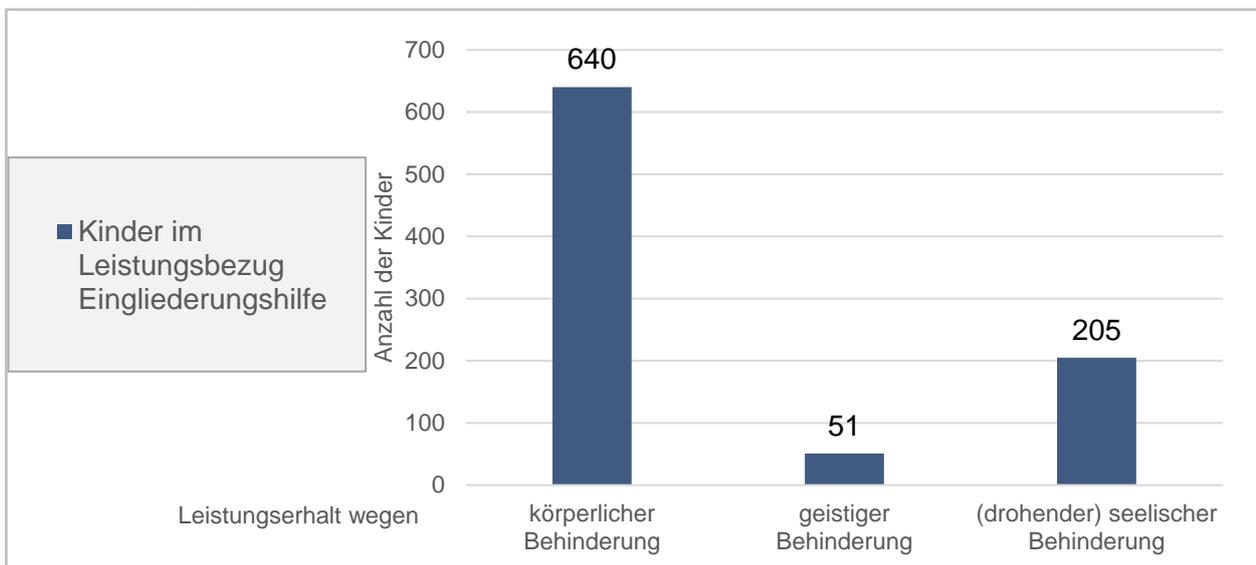
Abb. 5 Kinder in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden für geflüchtete Menschen
(Datenquelle: AG 3912, LHP, 2024-2025)



Kinder mit Behinderungen im Leistungsbezug

Für mehr als 800 Kinder und Jugendliche wurden im Jahr 2024 Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX und § 35a SGB VIII) aufgrund einer körperlichen, geistigen und/oder (drohenden) seelischen Behinderung gewährt.⁸

Abb. 6 Kinder im Leistungsbezug Eingliederungshilfe
(Datenquelle: AGs 3847 und 3844, LHP, 2025)



⁸ Die Zahlen beruhen auf internen Zahlen. Datenlagen gemäß der Bundesstatistik für den Bereich Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und SGB VIII (§ 35a SGB VIII) werden zu einem späteren Zeitpunkt von der Statistikbehörde Berlin-Brandenburg veröffentlicht:

- SGB IX unter: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-iii-2-j>
- SGB VIII (§ 35a) unter: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-2-j>

Entsprechend sind Abweichungen möglich.

5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII

5.1 Ausgangslage

Werden dem Jugendamt durch eigene Erkenntnisse, durch den Minderjährigen selbst oder durch Hinweise von Dritten (auch anonym) gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Persönlichkeitsentwicklung am Prozess der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Die Fachkräfte des Jugendamtes verschaffen sich, unter dem Vorbehalt der fachlichen Einschätzung, vom Kind oder vom Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Erfolgen die Informationen/die Mitteilungen durch die Berufsgruppen/Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG, werden die meldenden Personen und/oder deren fachliche Leitung, sofern die Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist⁹, am Prozess der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise – im Sinne einer Erörterung der Meldung im Einzelfall – beteiligt (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Kommen die Informationen von Geheimnisträgern und Personen nach § 4 Abs. 1 KKG, werden diese durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Rahmen der ersten Gefährdungseinschätzung oder zeitnah informiert, ob die Fachkräfte die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sehen und ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden oder noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen (in der Regel die Erziehungsberechtigten) vorab durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Kann einer Kindeswohlgefährdung durch die (freiwillige) Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen begegnet werden, so hat dies immer Vorrang gegenüber dem Eingriff in das Elternrecht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). In der Umsetzung dessen müssen den Erziehungsberechtigten notwendige und geeignete Hilfen angeboten werden (u.a. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

⁹ Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Damit bleibt es die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Die Einbeziehung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beitragen kann, die den Fachkräften des Jugendamts eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen.“

Das Familiengericht wird in Verfahren zum Kinderschutz durch das Jugendamt unterrichtet (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), wenn:

- Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind,
- die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken bzw. dazu nicht in der Lage sind,
- Erziehungsberechtigte notwendige und geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht annehmen,
- das Kind oder der Jugendliche ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten in Obhut genommen wird oder Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 SGB Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII wird im Abschnitt 6 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen beschrieben.

Das Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, auf Grundlage der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, der Analyse von weiteren Erkenntnissen, Risikofaktoren und Ressourcen, mit einer zusammenfassenden Gefährdungseinschätzung beendet.

Die Gefährdungseinschätzung führt zu einer abschließenden Bewertung:

- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht kein Hilfebedarf oder
- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht ein Hilfebedarf oder
- eine Kindeswohlgefährdung und ein Hilfebedarf liegen vor oder
- eine Kindeswohlgefährdung liegt vor und es besteht ein akutes Schutzbedürfnis des Kindes oder Jugendlichen.

Die Umsetzung des Verfahrens nach § 8a Abs. 1-3 und 6 SGB VIII wird in der Landeshauptstadt Potsdam in der Dienstanweisung Kinderschutz vom 01.01.2021 geregelt.

5.2 Risikobewertung Kinderschutz (Vorverfahren)

Die Risikobewertung ist ein Prüfverfahren im Vorfeld einer möglichen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 1-3 SGB VIII. Dieses Verfahren wurde durch den öffentlichen Träger (LHP) entwickelt und ist Teil der Qualitätssicherung im Kinderschutz. Das Verfahren Risikobewertung ist in der Dienstanweisung Kinderschutz integriert und wird seit dem 01.01.2021 umgesetzt.

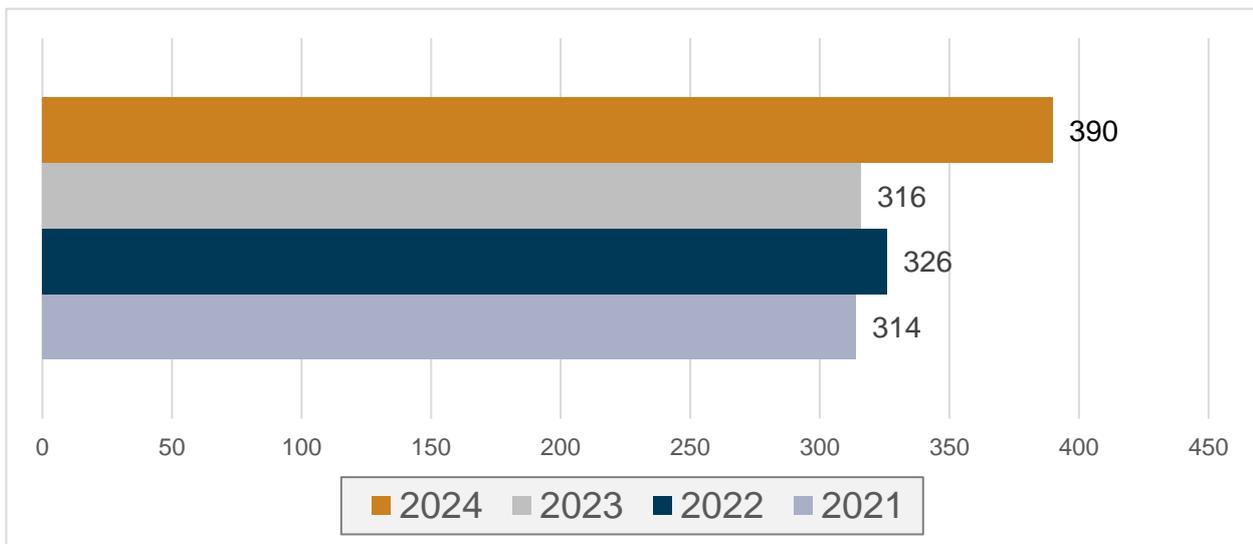
Das Verfahren sieht vor, dass bereits erste Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen im Verfahren Risikobewertung eingeschätzt werden. Die Bewertung erfolgt in der Regel unverzüglich am selben Tag und gemeinsam mit mindestens zwei weiteren Fachkräften des Jugendamtes in einem standardisierten Verfahren in Form einer Fallvorstellung.

- Ergibt die Risikobewertung, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen, wird kein Verfahren nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII eröffnet. Gegebenenfalls eröffnet sich ein Informations-, Beratungs- oder ein Hilfebedarf, der mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden soll.

→ Ergibt die Bewertung, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen, wird für jeden Minderjährigen der Familie auf die die Anhaltspunkte zutreffen (in Einzelfällen betrifft dieses auch Kinder anderer Familien), ein Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII eingeleitet.¹⁰

Im Berichtsjahr 2024 wurden 390 Verfahren einer Risikobewertung im Kinderschutz (Vorverfahren) durchgeführt. Im Vergleich zu den Vorjahren (2021-2023) sind die Verfahren der Risikobewertung im Jahr 2024 deutlich angestiegen (ca. 22% zum Durchschnitt der Vorjahre).

Abb. 7 Verfahren Risikobewertung 2024 (Datenquelle: Statistik Prosoz+, LHP, 2025)



5.3 Entwicklung der beendeten Kinderschutzverfahren

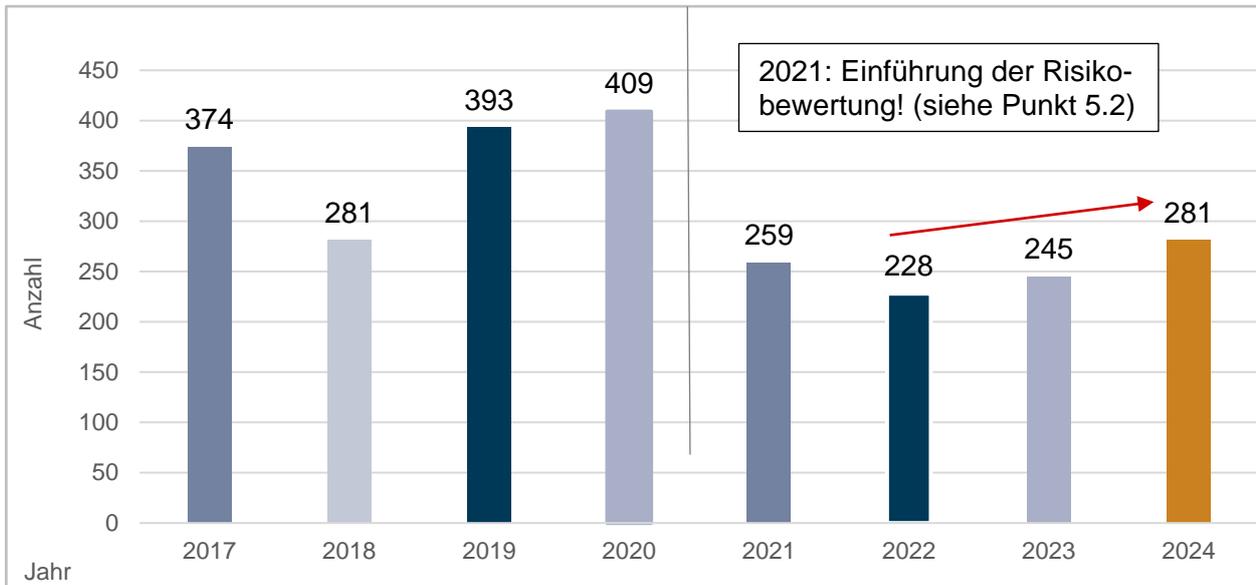
Im Jahr 2024 wurden 281 Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beendet.¹¹

- Zum Berichtsjahr 2023 haben sich die beendeten Kinderschutzverfahren um 36 Verfahren erhöht.
- Von den 281 beendeten Kinderschutzverfahren wurden 201 Verfahren im Jahr 2024, 69 Verfahren im Jahr 2023 und 11 Verfahren im Jahr 2022 (und früher) eingeleitet.
- In 49 von 281 Kinderschutzverfahren handelte es sich um eine wiederholte Kinderschutzprüfung zum selbigen Minderjährigen, das heißt das im Berichtszeitraum (im laufenden Kalenderjahr) bereits eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB vorgenommen wurde.

¹⁰ Hintergrund für diese Praxis ist u.a.: für jedes Kind muss eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen müssen auf das einzelne Kind abgestimmt und umgesetzt werden und muss eine getrennte Führung der Akten erfolgen.

¹¹ Kinderschutzverfahren, die nicht im Jahr 2024 beendet wurden, sind nicht Gegenstand der Statistik und werden mit Beendigung in den Folgejahren berücksichtigt.

Abb. 8 Anzahl der Kinderschutzverfahren im Vergleich zu den Vorjahren
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)

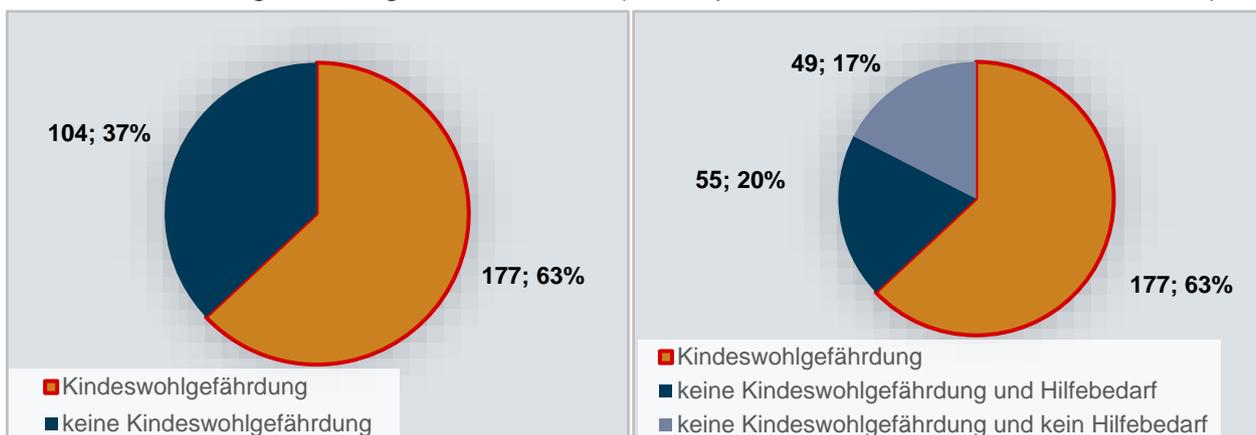


5.4 Kindeswohlgefährdung nach Prüfung

Die beendeten Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII führten im Rahmen der Prüfung durch die Fachkräfte des Jugendamtes zur folgenden Einschätzung:

- In 177 von 281 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt.
- In 104 von 281 Verfahren lag keine Kindeswohlgefährdung vor. In 55 von diesen Verfahren wurde ein Hilfebedarf und in 49 Verfahren kein Hilfebedarf eingeschätzt.

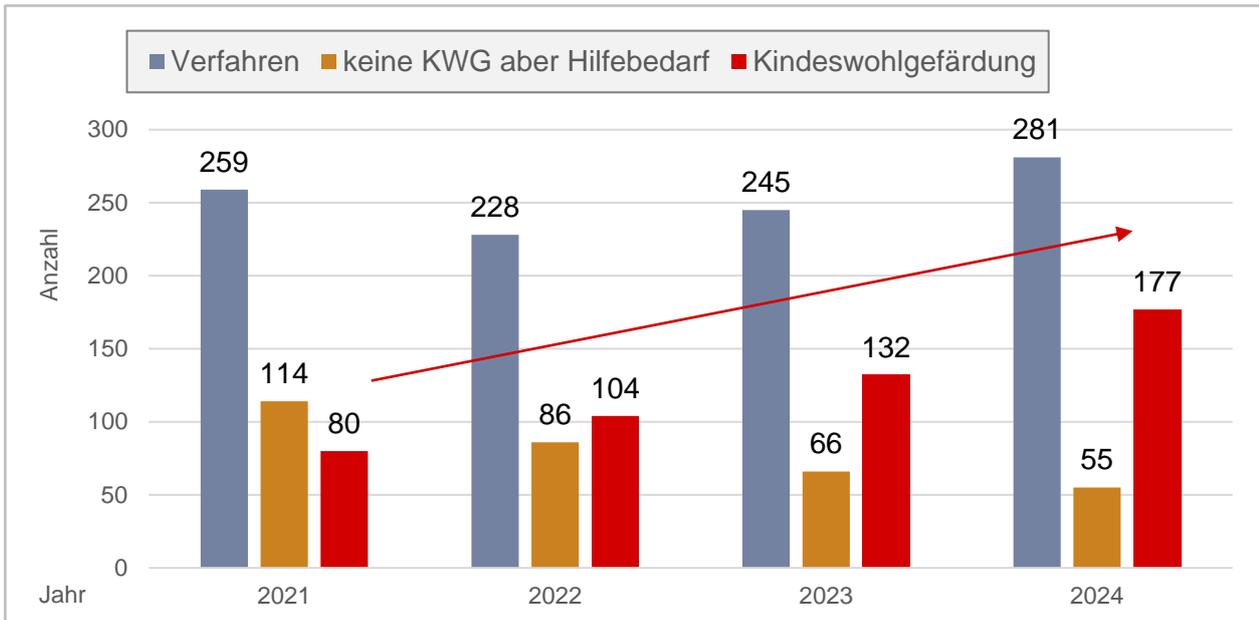
Abb. 9 Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



5.5 Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren

Im Berichtsjahr 2024 haben sich die bestätigten Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 um 45 Fälle erhöht.

Abb. 10 Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



Tab. 1 Kindeswohlgefährdung im Vergleich (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)

	2021	2022	2023	2024
Kinderschutzverfahren § 8a Abs.1-3 SGB VIII	259	228	245	281
davon Einschätzung: keine KWG aber Hilfebedarf	114	86	66	55
davon Einschätzung: Kindeswohlgefährdung	80	104	132	177

5.6 Kinderschutzverfahren und Informationsgruppen¹²

Die 281 durchgeführten Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII durch das Jugendamt wurden eingeleitet aufgrund von Meldungen und Informationen von Dritten (bspw. Polizei, Schule, Nachbarn, medizinische Berufsgruppen, Kindertagesstätten ...), durch die Wahrnehmung der Fachkräfte im Jugendamt sowie durch die Vorsprache von Minderjährigen und Eltern im Jugendamt.

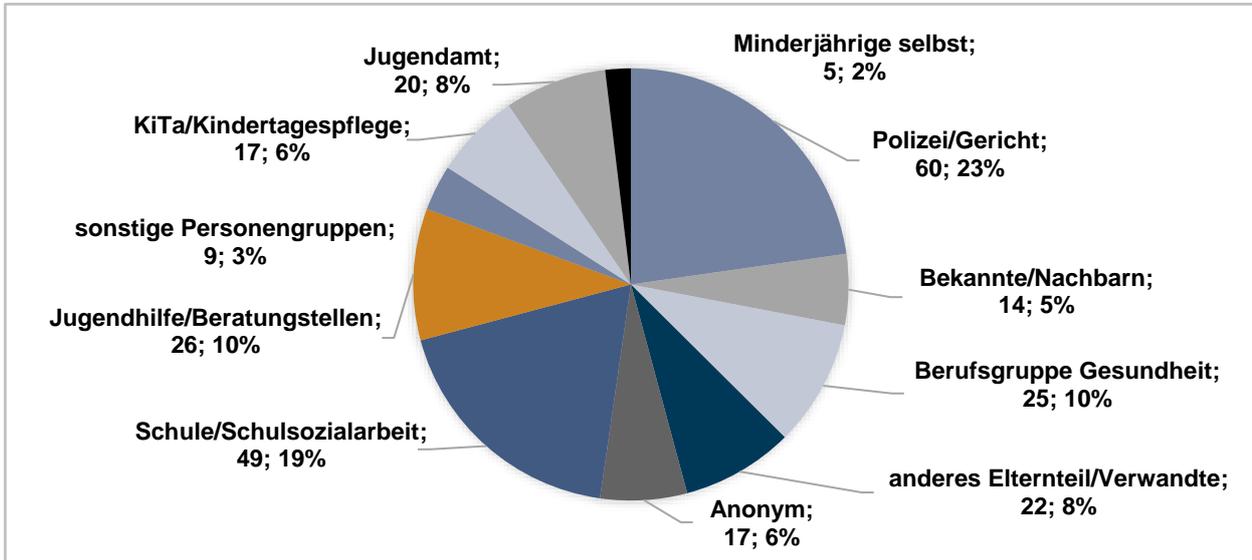
Meldungen durch die Personengruppen Schule/ Schulsozialarbeit (2022 – 44, 2023 – 54, 2024 – 49) und Polizei¹³ (2022 – 44, 2023 – 52, 2024 – 60) machen den Hauptteil der Einleitung von Kinderschutzverfahren des Jugendamtes aus.

¹² Die Berufsgruppen der Geheimnisträger (§ 4 Abs. 2 KKG), die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) und Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) führen in der Regel eigene Verfahren zum Kinderschutz durch und melden nicht alle wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen dem Jugendamt. Die Meldebefugnis oder Meldepflicht bei möglicher Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ergibt sich aus den o.g. jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

¹³ Die Potsdamer Polizei informiert das Jugendamt auf Grundlage der Brandenburger Polizeidienstverordnung (PDV 382) über (fast) sämtliche Vorkommisse mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Information setzt kein eigenes Verfahren im Sinne der Verfahren der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) oder Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG) voraus.

Minderjährige haben wie in den Vorjahren kaum im Jugendamt vorgesprochen (2021 – 1, 2022 – 6, 2023 – 8, 2024 – 5). Insgesamt verbleibt die eigene Vorsprache von Kindern und Jugendlichen auf einem niedrigen Niveau, insbesondere vor dem Hintergrund des Bestehens der Hotline Kinderschutz¹⁴.

Abb. 11 Kinderschutzverfahren und Informationsgruppen
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



5.7 Kinderschutzverfahren – Informationsgruppen – Kindeswohlgefährdung

Die Meldungen der Personen- und Berufsgruppen führten in der abschließenden Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes anteilig zu verschiedenen Ergebnissen zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung¹⁵. Im Durchschnitt wurden 63 Prozent aller Meldungen mit einer Kindeswohlgefährdung bestätigt.

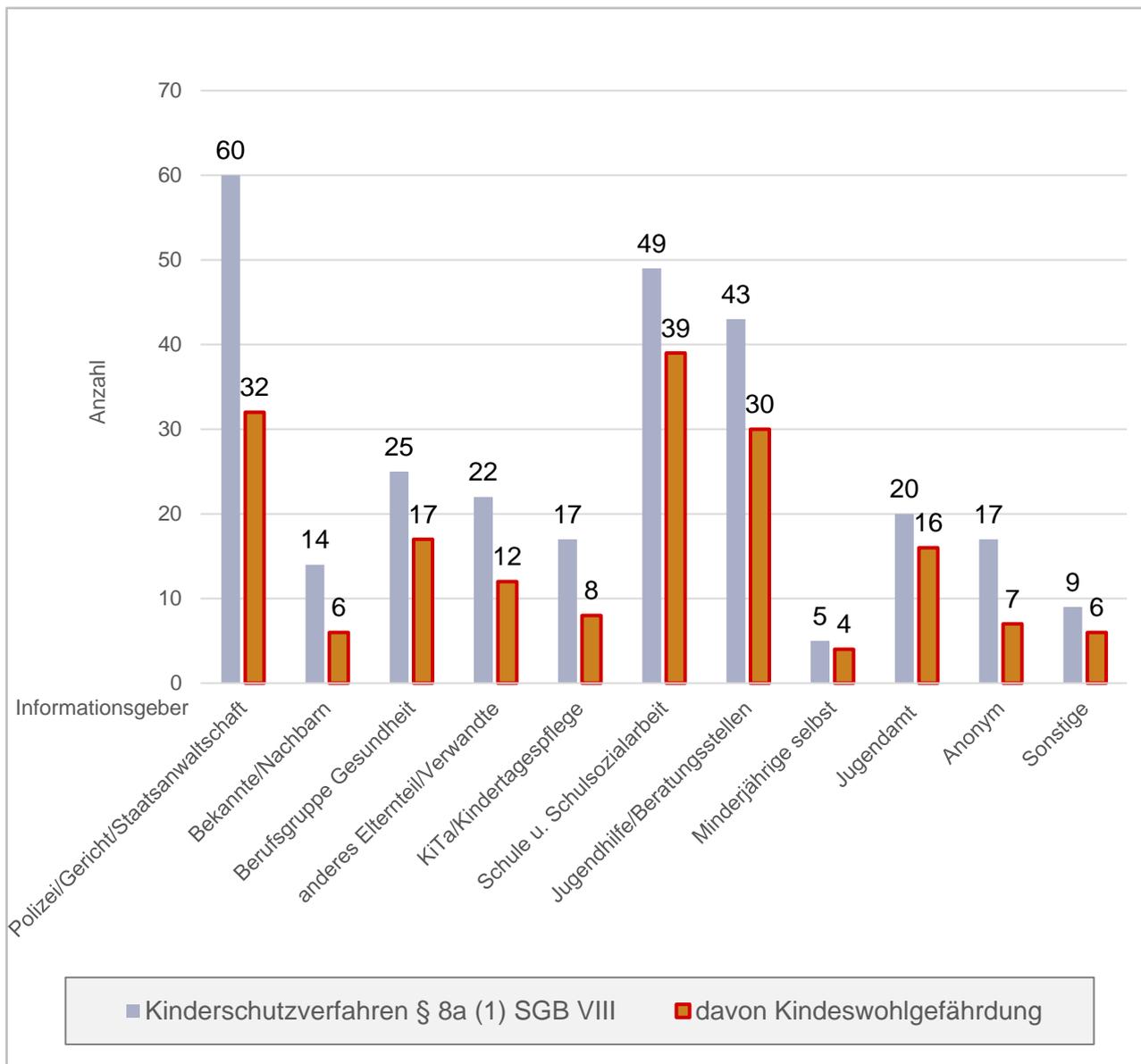
Meldungen durch Fachkräfte in Schulen (80%), im Gesundheitsbereich (67 %) und in der Kinder- und Jugendhilfe – ohne Kita (70 %) führten in der abschließenden Einschätzung zu einer überdurchschnittlichen prozentualen Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Abbildung: folgende Seite

¹⁴ Zur Erfüllung des Schutzauftrages des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit, seit dem 01.01.2022 umgesetzt.

¹⁵ Nicht alle Meldungen und Informationen an das Jugendamt führen zu einer Einleitung eines Kinderschutzverfahrens gemäß § 8a Abs. 1-3 SGB VIII (siehe hierzu auch Punkt 5.2 Risikobewertung).

Abb. 12 Informationsgruppen und Gefährdungseinschätzung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



Tab. 2 Informationsgruppen und Gefährdungseinschätzung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)

	Meldungen			davon KWG			in Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Gesamt	281	245	228	177	132	104	63	54	46
<i>Davon</i>									
Polizei/Gericht	60	52	44	32	20	18	53	38	41
Bekannte/Nachbarn	14	13	12	6	2	5	43	15	42
Berufsgruppe Gesundheit	25	26	14	17	18	5	68	69	36
Elternteil/Verwandte	22	12	28	12	10	16	54	83	57
Kindertagesstätte/-pflege	17	12	30	8	6	17	57	50	57
Schule u. Schulsozialarbeit	49	54	41	39	28	23	80	52	56

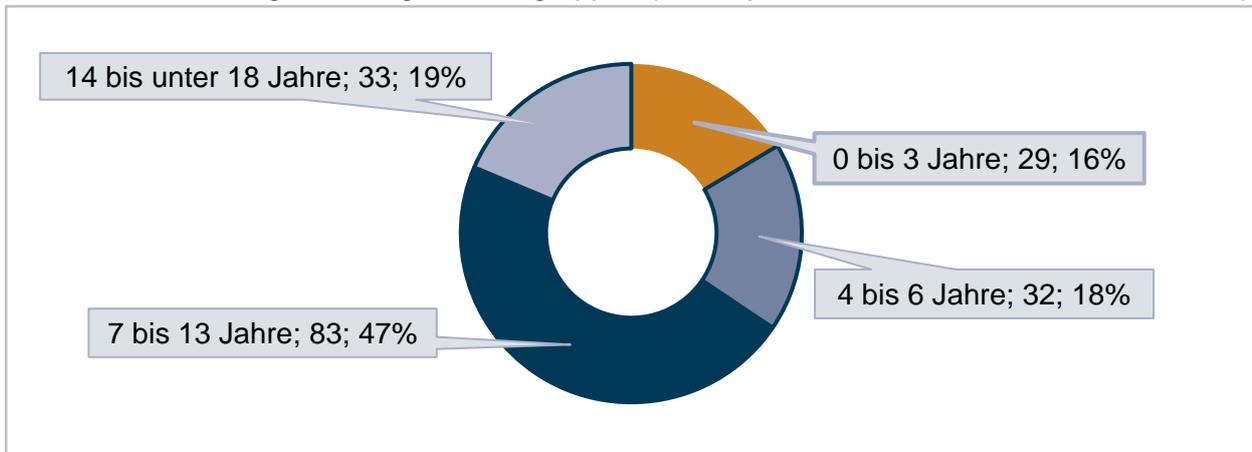
Jugendhilfe (amb./stat.)	43	26	20	30	19	7	70	77	35
Minderjährige selbst	5	8	6	4	7	2	80	88	33
Jugendamt	20	17	16	16	12	9	80	71	56
anonyme Personen	17	3	8	7	0	1	41	0	13
sonstige Personen	9	12	9	6	11	1	67	92	11

5.8 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen

Von den 177 Einschätzungen mit Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung bezogen sich 82 auf Mädchen, 91 auf Jungen, 3 auf diverse Kinder und auf 1 Kind ohne Angabe eines Geschlechtes (2023¹⁶: 69 Mädchen und 63 Jungen).

In der Altersgruppe von 7 bis 13 Jahre war die Anzahl der bestätigten Fälle mit 83 Kindern am höchsten = 47% (2023: 59, 45 %). In der Altersgruppe 0 bis 3 Jahre gab es 29 = 16% (2023: 23, 17 %), in der Altersgruppe 4 bis 6 Jahre 32 = 18 % (2023: 16, 12 %) und in der Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahren 33 = 19% (2023: 34, 26 %) bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdungen. Die Zahl der bestätigten Fälle von Kindeswohlgefährdungen ist in den Altersgruppen 7 bis 13 Jahre und 4 bis 6 Jahre im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen.

Abb. 13 Kindeswohlgefährdung u. Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



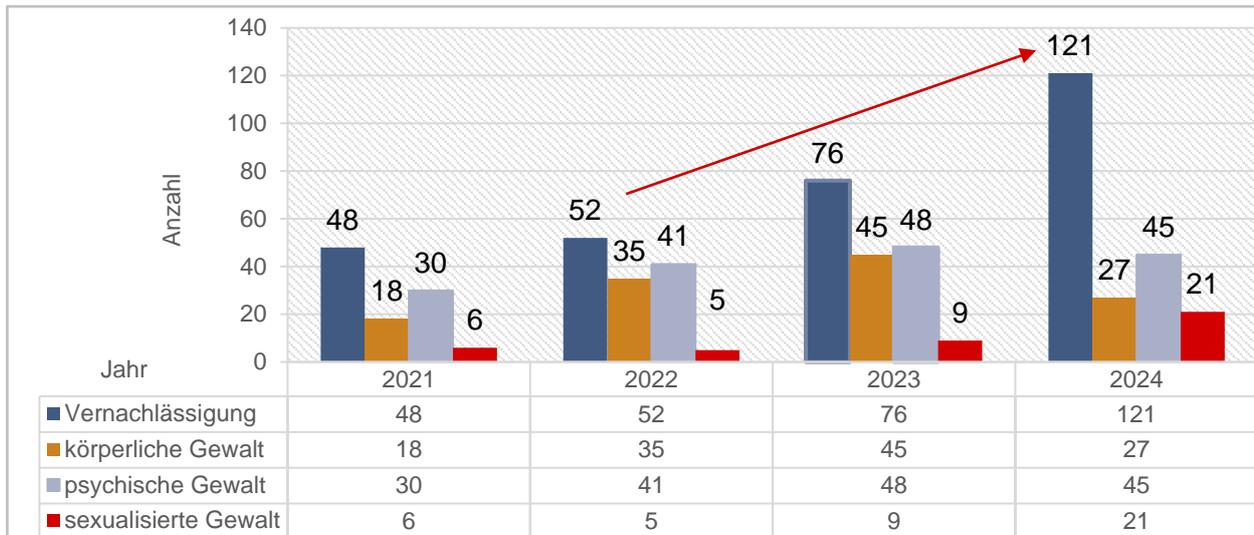
5.9 Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Vernachlässigung war mit 121 von 177 Fällen die häufigste Form einer Kindeswohlgefährdung. Sexualisierte Gewalt gegenüber Kinder und Jugendlichen wurde in 21 von 177 Fällen eingeschätzt¹⁷. In 45 von 177 Fällen lag eine psychische und in 27 von 177 Fällen eine körperliche Misshandlung (Gewalt) von Kindern und Jugendlichen vor. Die Formen Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt haben im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen.

¹⁶ „Das Merkmal „divers“ wurde 2023 nicht erhoben.

¹⁷ Formen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kinder und Jugendliche sind im Rahmen einer Statistik kaum realistisch darstellbar, was an einer geringen Aufdeckungsquote liegt.

Abb. 14 Formen der Gefährdung¹⁸ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)

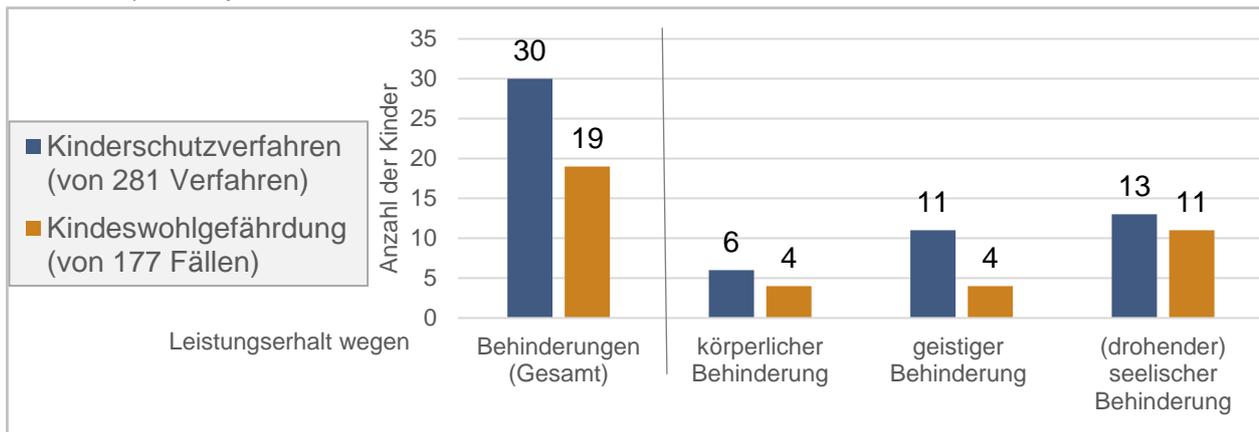


5.10 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Kinderschutzverfahren

Seit 2024 wird in Kinderschutzverfahren (§ 8a Abs. 1-3 SGB VIII) statistisch erfasst, ob Minderjährige Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder SGB VIII wegen körperlicher, geistiger oder (drohender) seelischer Behinderung erhalten¹⁹.

Im Berichtsjahr 2024 haben 30 Kinder und Jugendliche in beendeten Kinderschutzverfahren (10,7%) und 19 Kinder und Jugendliche in beendeten Kinderschutzverfahren mit bestätigter Kindeswohlgefährdung (10,7%) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten²⁰.

Abb. 15 Kinderschutzverfahren, Kindeswohlgefährdung und Leistungen der Eingliederungshilfe (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



¹⁸ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

¹⁹ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

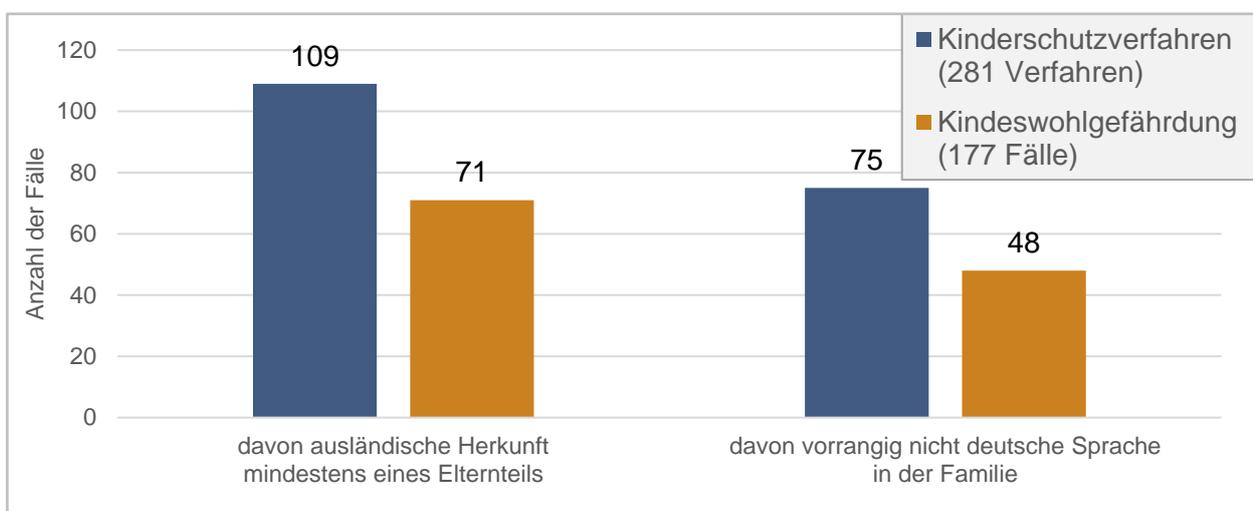
²⁰ Es muss davon ausgegangen werden, dass mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Kinderschutzverfahren betroffen waren. Die aktuelle Form der Statistik kann keine gesicherten realen Zahlen abbilden, weil einerseits nicht alle Kinder- und Jugendlichen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und andererseits nicht davon ausgegangen werden kann, dass in Kinderschutzverfahren des Jugendamtes durchweg der Leistungserhalt der Eingliederungshilfe erfragt bzw. überprüft wird.

5.11 Kinderschutzverfahren und ausländische Herkunft von Eltern

Im Berichtsjahr 2024 war in 109 Fällen (38,8%) von 281 beendeten Kinderschutzverfahren sowie in 71 Fällen (40,1%) von 177 beendeten Kinderschutzverfahren mit bestätigter Kindeswohlgefährdung mindestens ein Elternteil mit ausländischer Herkunft (nicht deutsche Staatsangehörigkeit).

Im Berichtsjahr 2024 wurde in 75 Fällen (26,7%) von 281 beendeten Kinderschutzverfahren sowie in 48 Fällen (27,1%) von 177 beendeten Kinderschutzverfahren mit bestätigter Kindeswohlgefährdung vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen.

Abb. 16 Kinderschutzverfahren und ausländische Herkunft von Eltern
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



5.12 Kindeswohlgefährdung und ausgehende Gefährdungsperson

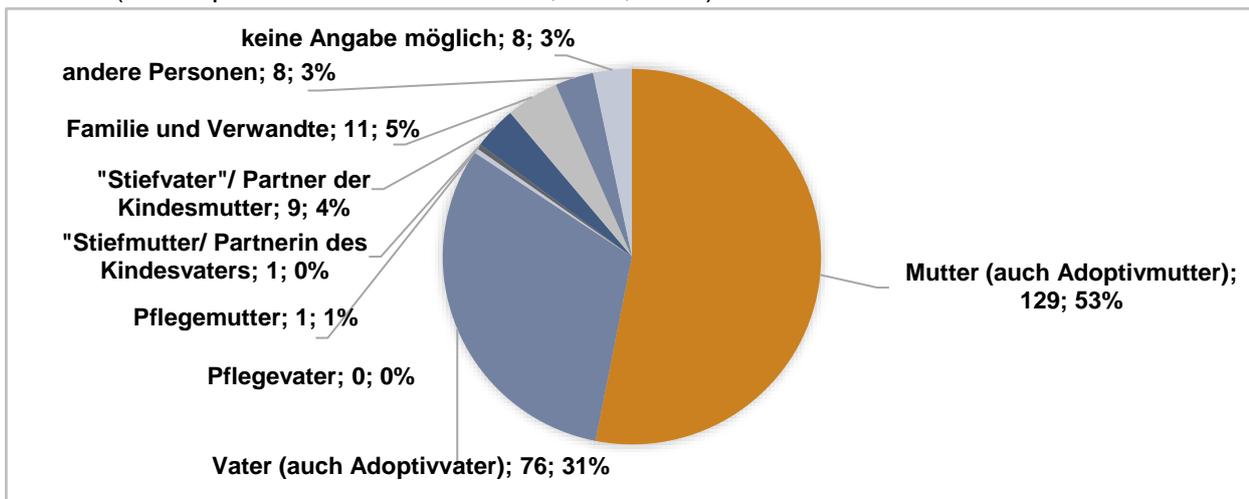
In diesem Zusammenhang sind die Personen gemeint, von der die Kindeswohlgefährdung ausgeht. Als Gefährdung gelten sowohl aktive Handlungen, wie z.B. bei Formen von Gewalt, als auch das Unterlassen, wie insbesondere bei Vernachlässigungen oder die Nichtabwendung der Gefährdung. Geht die Gefährdung von mehreren Personen aus, wurden in der Statistik alle Personen berücksichtigt²¹

Im Berichtsjahr 2024 ging in Kinderschutzverfahren mit bestätigter Kindeswohlgefährdung die Gefährdung insbesondere und vorrangig von den Eltern der Kinder aus. Dies ergibt sich aus der Lebensrealität, dass die überwiegende Mehrzahl der Kinder bei ihren Eltern oder bei einem alleinerziehenden Elternteil leben.

Abbildung: folgende Seite

²¹ Siehe hierzu Metadaten 2023 über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-10-j>.

Abb. 17 Kindeswohlgefährdung und ausgehende Gefährdungsperson²²
 (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



5.13 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen

In 68 von 177 Fällen einer bestätigten Kindeswohlgefährdung wurden ambulante Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. Beratung, Mediation, Begleiteter Umgang sowie Hilfen zur Erziehung: Familienberatung und Flexible Hilfen) und in 28 von 177 Fällen stationäre Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (Mutter-Kind-Wohnformen sowie Hilfen zur Erziehung: Vollzeitpflege und Kinder- und Jugendwohngruppen) nach dem Achten Sozialgesetzbuch gewährt.

Wirken die Personensorge- und Erziehungsberechtigten nicht mit, nehmen sie notwendige und geeignete Hilfen nicht an oder sind sie dazu nicht in der Lage, und können sie der Gefährdung für ihre Kinder nicht entgegenwirken, muss das Jugendamt das Familiengericht unterrichten und bei dringender Gefahr das Kind oder den Jugendlichen nach den Bestimmungen des § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Obhut nehmen.

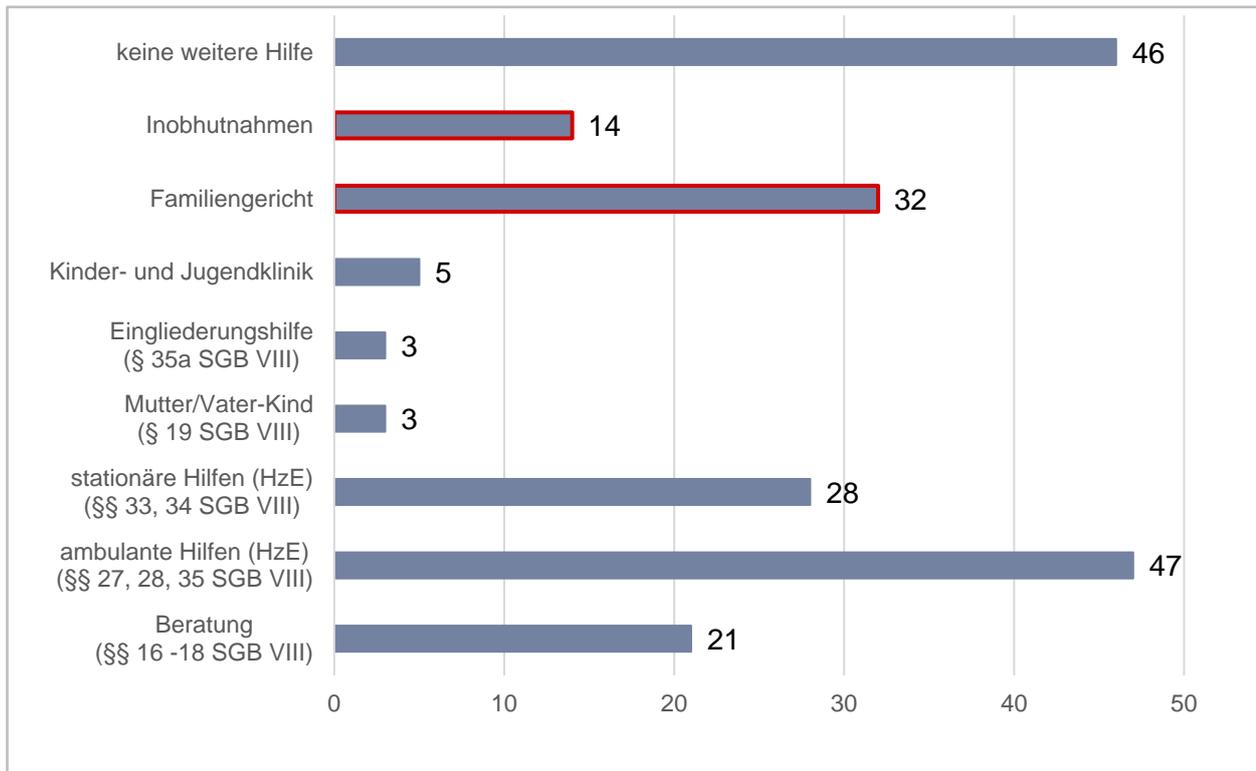
- Das Familiengericht wurde in 32 von 177 Verfahren mit bestätigter Kindeswohlgefährdung unterrichtet.
- 14 Kinder und Jugendliche wurden durch die Fachkräfte des Jugendamtes innerhalb eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII und einer bestätigten Kindeswohlgefährdung in Obhut²³ genommen.

Abbildung: folgende Seite

²² In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

²³ Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 6.2 Anzahl der Inobhutnahmen).

Abb. 18 Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung²⁴
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



²⁴ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich. „keine weitere Hilfe“ bedeutet in der Regel, dass bereits eine geeignete Hilfe zur Abwendung der Gefährdung besteht bzw. bestand.

6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII²⁵

6.1 Ausgangslage

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet²⁶ (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht widersprechen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII) oder
- eine familiengerichtliche Entscheidung bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII) oder
- es sich um ein(en) ausländisches(n) Kind oder Jugendlichen handelt, das Kind oder der Jugendliche ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen, aufgrund einer dringenden Gefahr nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, gegen den Willen der Personensorgeberechtigten kommt in Betracht bzw. ist verpflichtend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine besonders akute Gefährdungssituation (dringende Gefahr) für das Kind oder den Jugendlichen liegt vor und
- die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen kann nicht mit anderen Mitteln/auf andere Weise (bspw. durch öffentliche Hilfen) abgewendet werden und
- eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden bzw. das Gericht trifft trotz Eilbedürftigkeit keine Entscheidung.

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2a und 2b SGB VIII endet mit Übergabe (im rechtlichen Sinne) des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger), wenn die Gefährdung für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht mehr besteht, die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung z.B. durch eigene Handlungen oder durch die Annahme von geeigneten Hilfen abzuwenden (§ 42 Abs. 4 SGB VIII).

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII endet

²⁵ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage der Auswertung und Analyse der Statistik Inobhutnahmen zum Berichtsjahr 2024, erstellt durch Frau K. Berg (Qualitätsentwicklung Hilfe zur Erziehung).

²⁶ Die Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder Jugendlichen setzt eine Notlage im Sinne eines subjektiven Hilfebedarfes aus Sicht des Kindes oder Jugendlichen voraus. Die Bitte des Kindes oder Jugendlichen auf Inobhutnahme löst grundsätzlich das Handeln des Jugendamtes aus, das heißt, es besteht die Pflicht tätig zu werden.

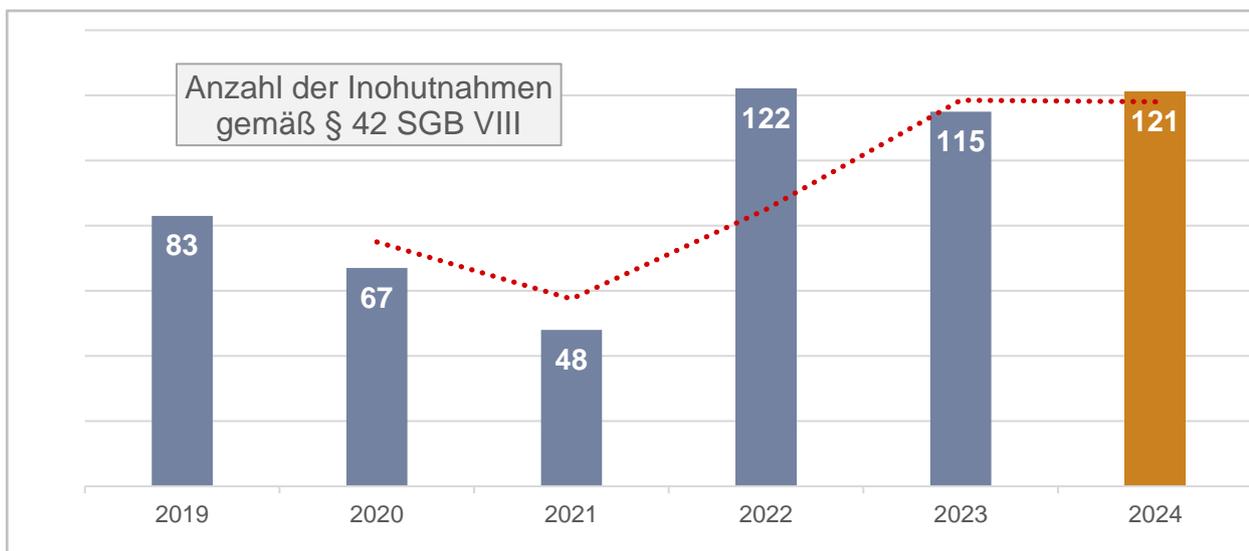
- mit Übergabe an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und/oder
- mit Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (Hilfeplan) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. mit Erreichen der Volljährigkeit.

6.2 Anzahl von Inobhutnahmen

Im Berichtsjahr 2024 wurden 121 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Davon waren 73 Jugendliche ab 14 Jahre (Vorjahr: 65) und 48 Kinder unter 14 Jahre (Vorjahr: 50) betroffen. In einer Mehrzahl bezogen sich die Inobhutnahmen auf männliche Kinder und Jugendliche (71 Fälle männlich, 50 Fälle weiblich, 0 divers, 0 keine Angabe). In 17 Fällen wurden die Kinder mindestens 2-mal im Jahr 2024 in Obhut genommen. In 53 Fällen dauerte die Inobhutnahme weniger als 1 Woche, in 70 Fällen (incl. der 53 Fälle weniger als 1 Woche) weniger als einen Monat und in 51 Fällen länger als einen Monat an.

- Die 121 Inobhutnahmen betrafen nicht ausschließlich in Potsdam lebende Kinder und Jugendliche. Das Jugendamt Potsdam ist verpflichtet, auch für andere Jugendämter Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Inobhutnahme im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten (seit 2023: keine Erfassung mehr²⁷; 2022: 36 Fälle; 2021: 8 Fälle).
- Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inobhutnahmen im Jahr 2024 leicht gestiegen (2023: 115; Fälle; 2022: 122 Fälle; 2021: 46 Fälle, 2020: 62).
- Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen).

Abb. 19 Inobhutnahmen im Vergleich zu den Vorjahren²⁸
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



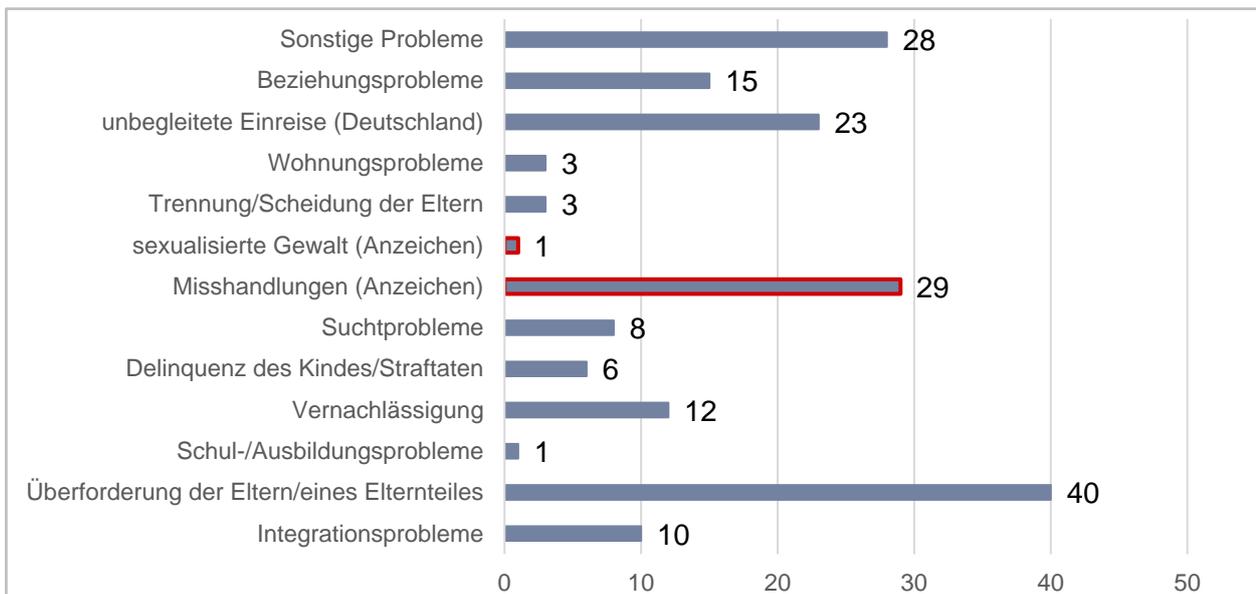
²⁷ Zum Jahr 2023 wurde die Vorlage der Statistik durch das Land Brandenburg geändert. Diese Änderung sieht keine statistische Erhebung der Inobhutnahmen für andere Jugendämter mehr vor.

²⁸ Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich zum Zeitraum 2019 bis 2023 möglich ist.

6.3 Gründe für Inobhutnahmen

Gründe für die Inobhutnahmen waren in 30 Fällen Anzeichen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Form ist im Vergleich zum Vorjahr in der Anzahl deutlich gesunken (2023: 48 Fälle; 2022: 13 Fälle; 2021: 9 Fälle). In den anderen Fällen waren es unterschiedliche und teils mehrere Gründe wie bspw. Schul- und Ausbildungsprobleme, Delinquenz des Kindes/Straftaten, Überforderung der Eltern, Trennung von Eltern, Straftaten von Jugendlichen, Schul- und Ausbildungsprobleme, Vernachlässigung oder Suchtprobleme von Jugendlichen oder sonstige Probleme. 23 Fälle bezogen sich auf eine Inobhutnahme nach einer unbegleiteten Einreise gemäß § 41 (1) Satz 3 SGB VIII.

Abb. 20 Gründe für Inobhutnahmen²⁹ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



6.4 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Im Jahr 2024 wurde 9 Kinder (6-13 Jahre) und 7 Jugendliche (über 14-17 Jahre) mit Behinderungen³⁰ in Obhut genommen. 16 von 17 Kindern und Jugendlichen wurden vorübergehend in Einrichtungen in Potsdam und naher Umgebung (3 verschiedene Einrichtungen) untergebracht.

7 Inobhutnahmen dauerten unter 10 Tage, 4 unter einem Monat, 4 über einen Monat und eine Inobhutnahme aus dem Jahr 2024 dauert noch an.

12 von 17 Kindern und Jugendlichen wiesen eine (drohende) seelische Behinderung auf. 4 Kinder und Jugendliche wiesen andere Formen der Behinderung auf. Bei 2 Kindern war zusätzlich eine medizinische Pflege notwendig.

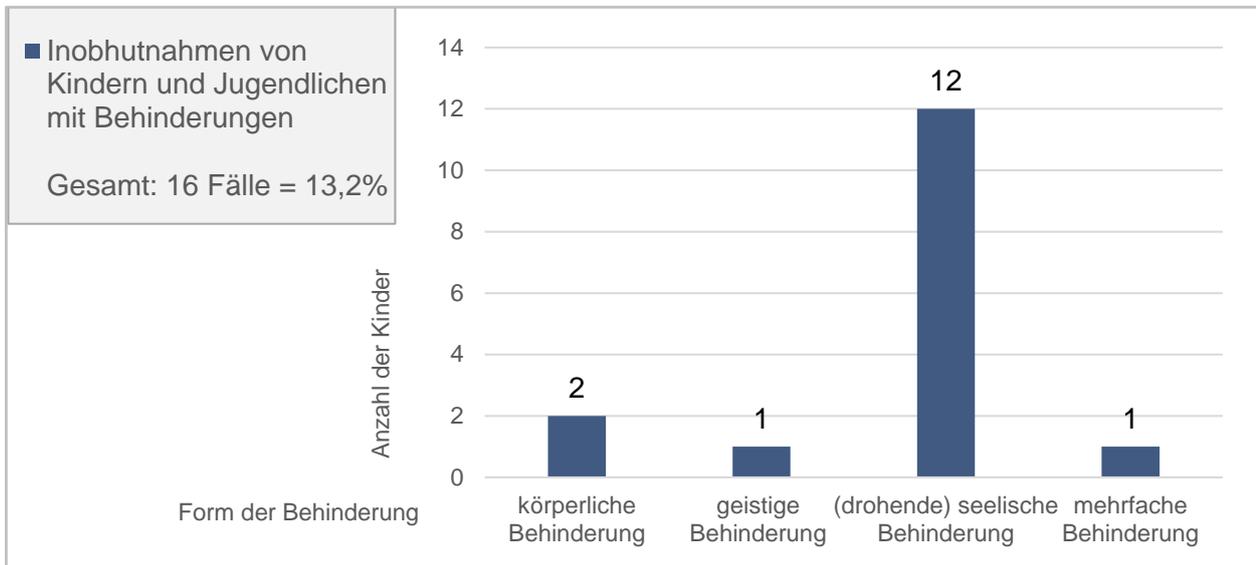
Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen kann teils mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden sein, bspw. waren das im Jahr 2024:

²⁹ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

³⁰ In dieser Statistik wurden auch Fälle berücksichtigt, wo die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine Behinderung annahmen. Das bezieht sich insbesondere auf die Form der seelischen Behinderung.

- die Notwendigkeit von zusätzlicher medizinischer Pflege,
- die Notwendigkeit einer durchgehenden „eins-zu-eins“ Betreuung,
- der Umgang mit besondere Verhaltensweise und
- die Notwendigkeit von geeigneten Fahrdiensten.

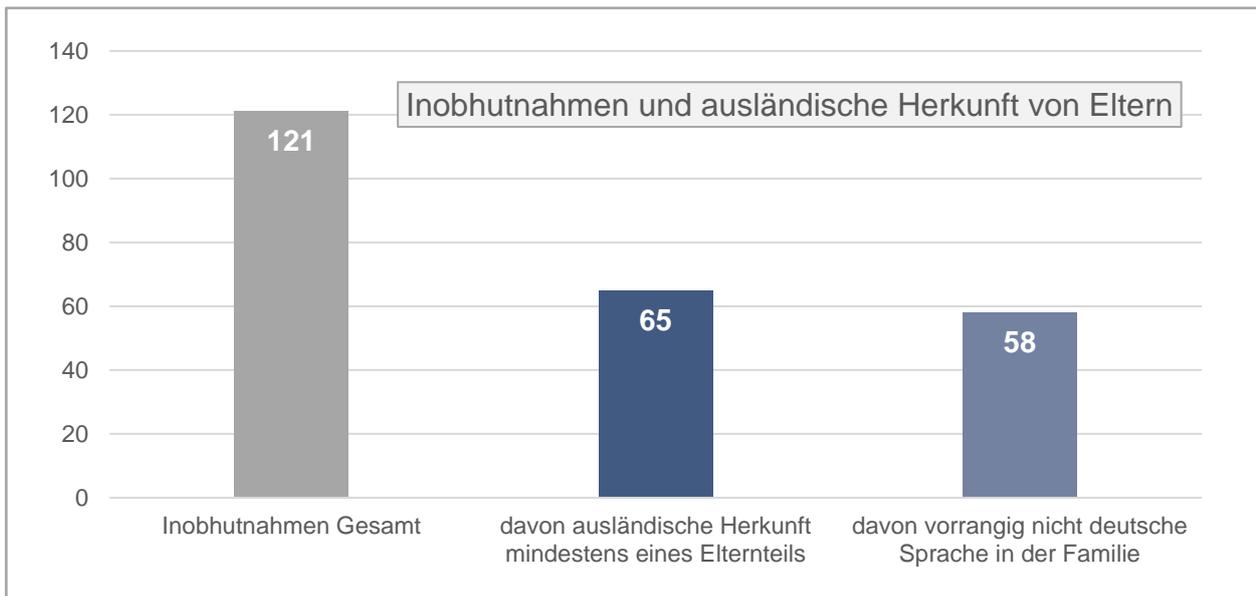
Abb. 21 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Formen von Behinderungen (Datenquelle: Bereich 232, LHP, 2025)



6.5 Inobhutnahmen und ausländische Herkunft von Eltern

Im Berichtsjahr 2024 war in 65 Fällen (53,8%) von 121 beendeten Inobhutnahmen mindestens ein Elternteil mit ausländischer Herkunft (nicht Staatsangehörigkeit) sowie in 58 Fällen (47,9%) von 121 beendeten Inobhutnahmen wurde vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen.

Abb. 22 Inobhutnahmen und ausländische Herkunft von Eltern (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2025)



7. Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach 42a SGB VIII

7.1 Ausgangslage

Alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die sich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten (ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg), werden durch das Jugendamt nach § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen.

Im Gegensatz zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden auch Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, wenn sie durch erwachsene Personen (die weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte sind) begleitet werden und oder sich Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (nicht in Potsdam).

Die Fachkräfte des Jugendamtes sind nach § 42a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen:

- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland aufhält (Hinwirken auf eine Familienzusammenführung),
- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung im Land Brandenburg angemeldet wird oder dieses ausgeschlossen wird (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Regelung wird ergänzt durch die Ausschlussgründe nach § 42b Abs. 4 und 5 SGB VIII, wie Kindeswohl, Familienzusammenführung, Zeitraum des Verteilungsverfahrens, Geschwister.

Kommt eine Verteilung des Minderjährigen nicht in Betracht und bleibt der Minderjährige in Potsdam, wird die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet und nach § 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII fortgeführt (siehe Abschnitt 6).

Für Minderjährige, die im Verteilungsverfahren durch den Bund oder das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen werden, erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII endet:

- mit Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- aufgrund einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg an das zuständige Jugendamt bzw. mit Entscheidung des Ausschlusses der Verteilung (§ 42a Abs. 6 SGB VIII) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. mit Erreichen der Volljährigkeit.

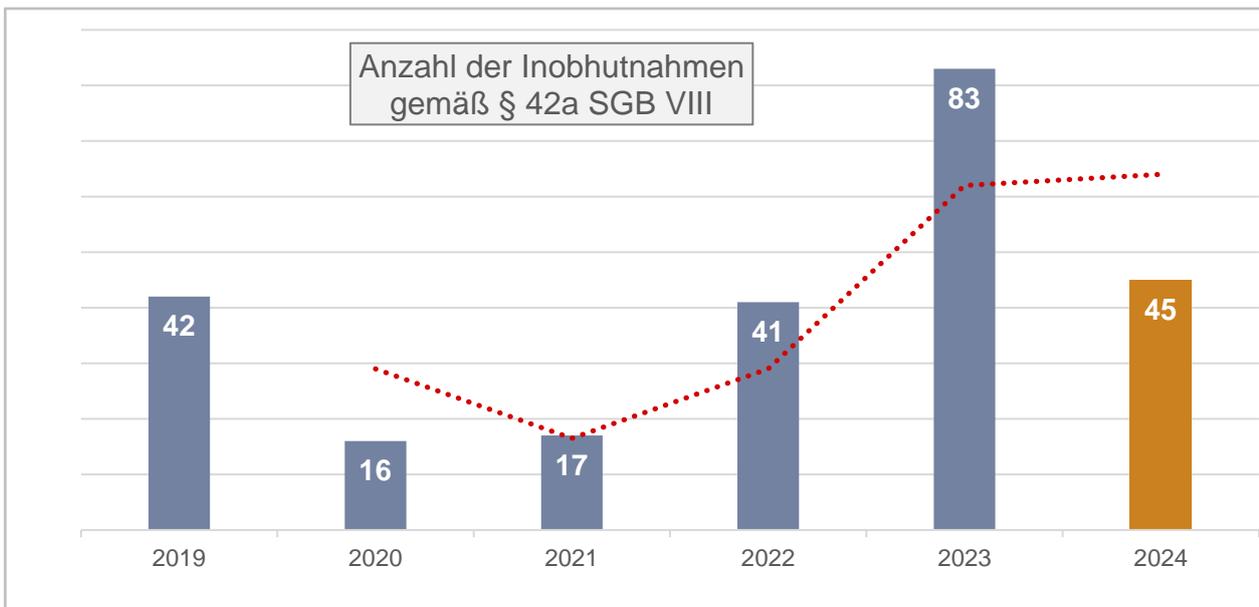
7.2 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen³¹

Im Berichtsjahr 2023 wurden 45³² (vorläufige) Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland ohne sorgeberechtigte Begleitung durch die Fachkräfte des Jugendamtes vorgenommen. Die Inobhutnahmen bezogen sich insbesondere auf männliche Jugendliche ab 14 Jahre (deutlich über 80 % aller Fälle).

Die Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr (2023) von 83 auf 45 deutlich zurückgegangen.

Im Jahr 2023 kamen sehr viele minderjährige Ausländer aus dem Land Benin. Hintergrund dessen war (und ist) eine verschärfte Sicherheitslage, bewaffnete Kämpfe zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und eine zunehmende Wasserknappheit. Unabhängig von „bekannten Problemen“ in unterschiedlichen Ländern stehen zunehmende oder abnehmende Inobhutnahmen von minderjährigen Ausländern auch mit offenen, geschlossenen oder neuen/ angepassten Fluchtrouten in Verbindung.

Abb. 23 (Vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr³³
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



Die Minderjährigen kamen aus verschiedenen Herkunftsländern. Gründe für die Flucht aus ihrem jeweiligen Heimat- bzw. einem Drittland sind individuell und sehr unterschiedlich. Darum wird in diesem Bericht auf eine statistische Aus- und Bewertung verzichtet.

³¹ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage der Auswertung und Analyse der Statistik Inobhutnahmen zum Berichtsjahr 2024, erstellt durch Frau K. Berg (Qualitätsmanagement Hilfe zur Erziehung).

³² Zum Jahr 2023 wurde die Vorlage der Statistik durch das Land Brandenburg geändert. Diese Änderung umfasst keine statische Erhebung der Erfassung der Feststellung der späteren Volljährigkeit.

³³ Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich ab dem Berichtsjahr 2020 möglich ist.

8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

8.1 Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften finden sich in § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 4 Abs. 2 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung des Kindeswohls sowie dem § 38 Abs. 1 SGB IX Verträge mit Leistungserbringern in der Eingliederungs- und Behindertenhilfe.

Das Angebot Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte ist eine Pflichtleistung des öffentlichen Trägers. Die Finanzierung des Angebotes wird durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet. Der öffentliche Träger kann für die Erbringung der Leistung Träger der freien Jugendhilfe beauftragen. In diesem Zusammenhang bestehen mit 2 Trägern der freien Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen.

Das Angebot „Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte“ wird in einem Fachkonzept der Landeshauptstadt Potsdam (Stand 2024) beschrieben.

Das Qualifikationsprofil für insoweit erfahrene Fachkräfte in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich an fachlichen Vorgaben der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, an Qualifikationsprofilen anderer öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg.

Die in der Landeshauptstadt Potsdam für Beratungen zur Verfügung stehenden zertifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt. Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, alle Personen mit beruflichem oder ehrenamtlichem Kontakt zu Kindern, sowie Arbeitsgruppen oder Bereiche innerhalb der Verwaltung, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, können aus dem Pool eine insoweit erfahrene Fachkraft eigenverantwortlich anfragen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät, ohne Übernahme der Fallverantwortung und aktive Prüfung, die anfragende Person oder Stelle in prozessorientierter und kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung,
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
- bei der Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdungen,
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Minderjährigen,
- bei der Ressourcenprüfung (Minderjährige, Familie),
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes,
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (bspw. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten),
- zur Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall und
- zur Versachlichung und zum besseren Fallverständnis.

Für Nutzerinnen und Nutzer des Angebotes besteht die Möglichkeit uns ein Feedback zur erbrachten Leistung zu übermitteln. Der Evaluationsbogen (Anlage 5 des Fachkonzeptes) ist unter potsdam.de eingestellt und kann jederzeit und ohne Rücksprache nach erfolgter Inanspruchnahme der Beratung ausgefüllt und an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Koordination Kinderschutz übermittelt werden.

Abb. 24 Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2025)



The image shows a flyer for 'Fachberatung im Kinderschutz'. On the left is a colorful handprint graphic with fingers in yellow, green, blue, purple, and orange, and a red palm with white lines. In the top right corner is the logo of the Landeshauptstadt Potsdam, featuring a blue sun-like symbol and the text 'POTSDAM Landeshauptstadt Potsdam'. The main title is 'Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte'. Below this, contact information is provided for EJF and PBh e.V. A note at the bottom states that the service is free for users.

Fachberatung im Kinderschutz
durch **insoweit erfahrene Fachkräfte**

► **EJF** | Tel.: 0331 6207799 | efb.loesungsweg-potsdam@ejf.de
► **PBh e.V.** | Tel.: 0331 812351 | sekretariat@pbhev.de

Das Angebot ist für die Nutzer der Beratung kostenfrei.

8.2 Datenlage zur Beratung

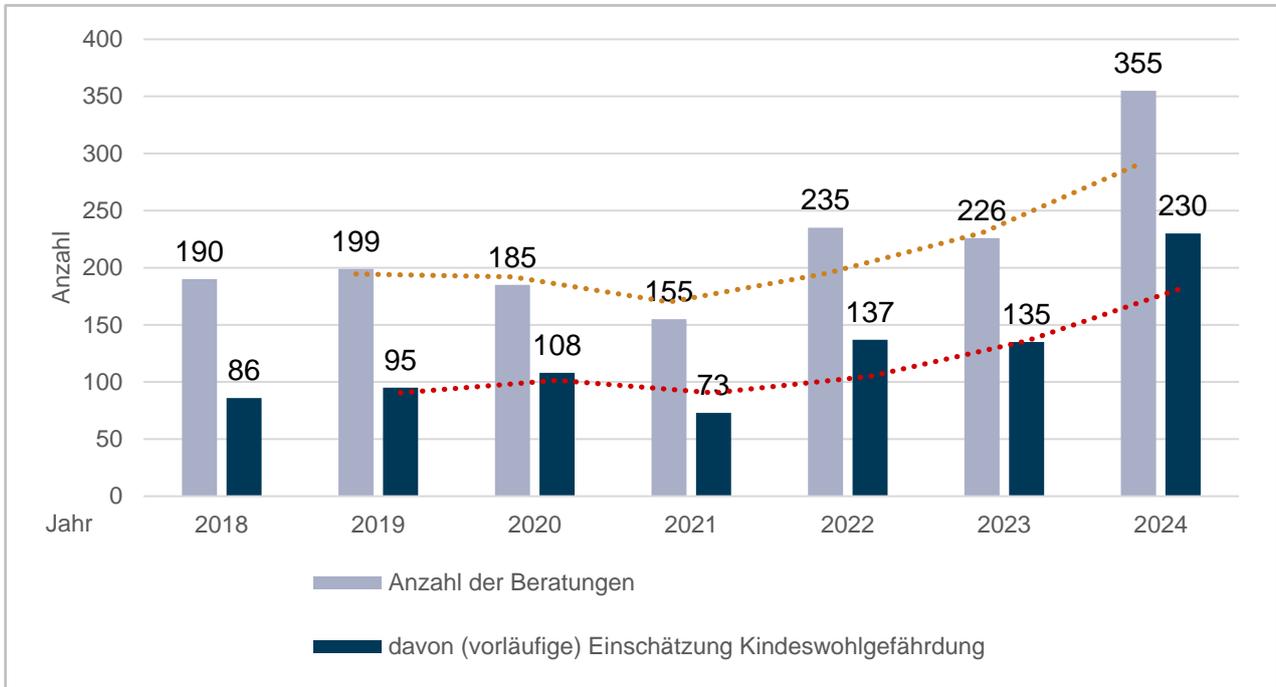
Im Jahr 2024 wurden 355 Fachberatungen zu Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz in Einrichtungen, Schulen, Kliniken, ambulanten Praxen und Behörden durch unsere anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräfte durchgeführt. Davon waren 60 Beratungen eine fortführende Beratung (zweite Beratung im selben Fall).

Die vorläufige Einschätzung innerhalb des Beratungsverfahrens, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist im Vergleich zu den Vorjahren auf einem sehr hohen Stand und stetig steigend (auch aufgrund des Anstieges der Beratungen): von 86 Fällen im Jahr 2018, 95 Fällen im Jahr 2019, 108 Fällen im Jahr 2020, 71 Fällen im Jahr 2021, 137 Fällen im Jahr 2022, 135 Fällen im Jahr 2023 bis 230 Fällen im Jahr 2024.

- Die Datenlage bezieht sich ausschließlich auf Beratungsleistungen von angeforderten Beratungen aus dem Pool der durch den öffentlichen Träger anerkannten insoweit erfahreneren Fachkräfte. Teils haben (größere) Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam interne Fachkräfte zum Kinderschutz, die innerhalb des Trägers bei Fragen zum Kinderschutz und beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden (müssen).
- Die Bewertung einer vorläufigen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung entspricht nicht zwingend der abschließenden Bewertung durch die Fachkräfte des Jugendamtes in einem Verfahren nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII.
- Das Beratungsverfahren „Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte“ ist nicht mit

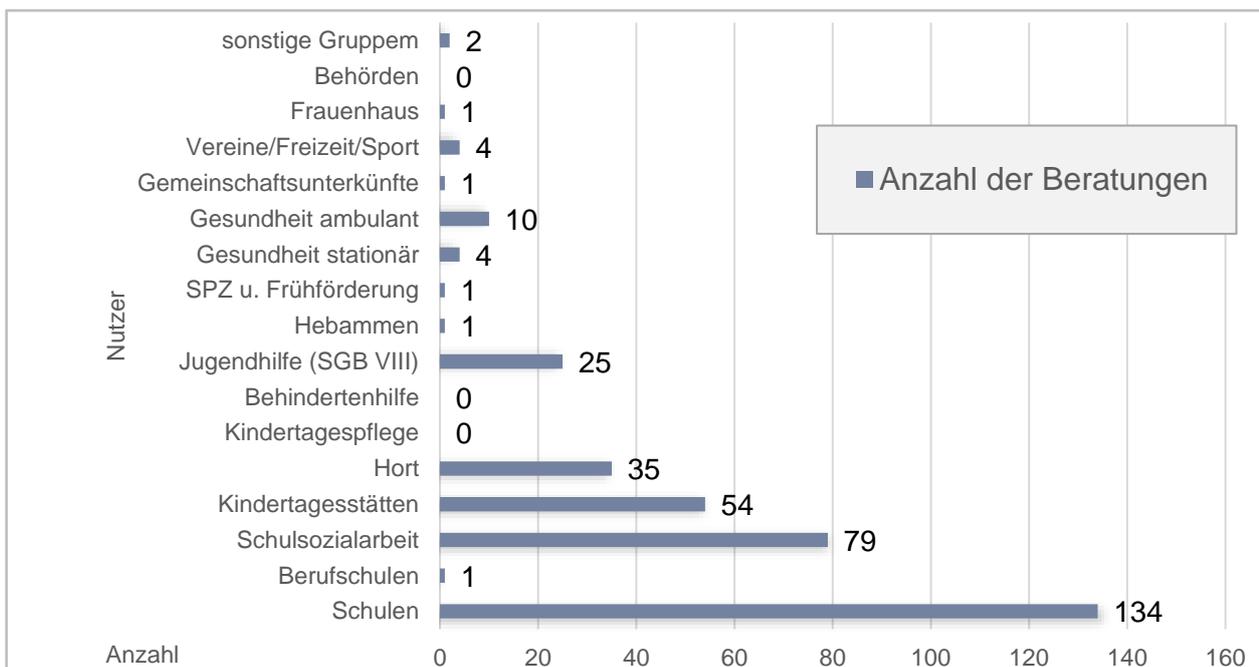
dem Kinderschutzverfahren des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII gleichzusetzen, sodass ein Vergleich der Datenlagen nicht sinnvoll erscheint.

Abb. 25 Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
(Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2025)



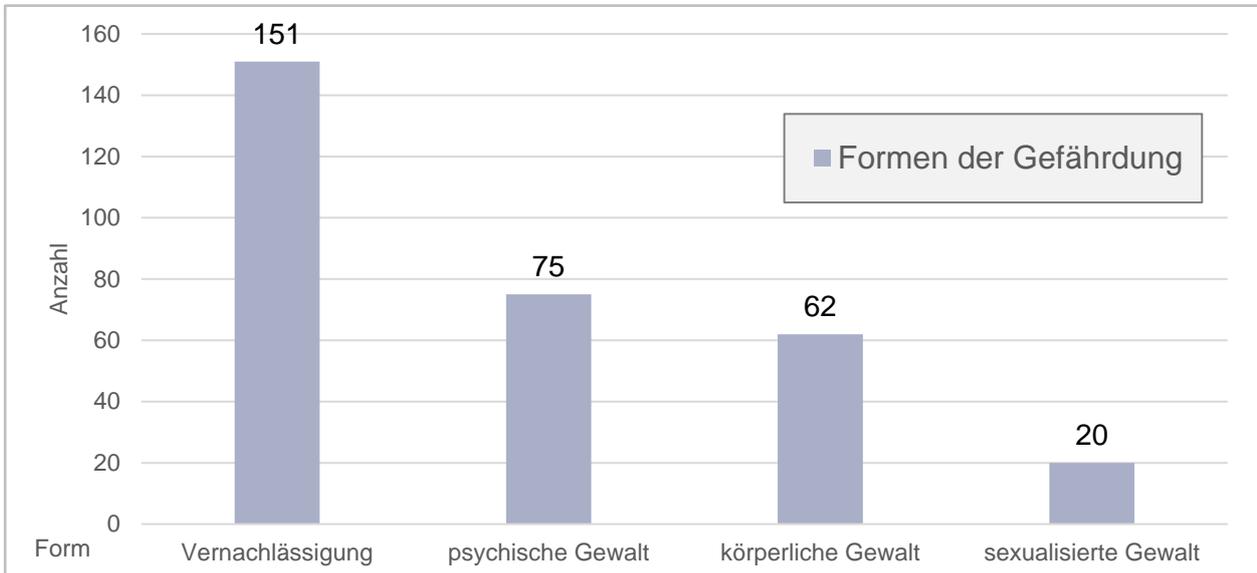
Vordergründig nutzen weiterhin die Fachkräfte von Schulen, der Schulsozialarbeit und von Kindertageseinrichtungen in Potsdam das Beratungsangebot: Schule und Sozialarbeit an Schulen – 214-mal (Vorjahr 135-mal) und Kindertagesstätten/Hort – 89-mal (Vorjahr 54-mal).

Abb. 26 Beratung und Nutzergruppen (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2025)



In den durchgeführten Fachberatungen wurden folgende Formen von möglichen Gefährdungen bezogen auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung eingeschätzt.

Abb. 27 Fachberatung und Formen der Gefährdung bei Kindeswohlgefährdung³⁴
(Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2025)



Die im Angebot Fachberatung Kinderschutz tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte haben im Rahmen des Monitorings sowie im jährlich stattfindenden Arbeitsgespräch zur Maßnahme u.a. zurückgemeldet (zusammengefasste Darstellung):

- Hauptschwerpunkte der Beratungen waren: dem Kindeswohl nicht entsprechende Kommunikation der Eltern, selbstverletzendes Verhalten und Suizidgedanken von Kindern und Jugendlichen, Gewalt unter Kindern, psychische Herausforderungen bei Eltern und Vernachlässigung ihrer Kinder, Schulabstrenzung, häusliche Gewalt mit körperlichen Übergriffen, sexualisiertes Verhalten gegenüber Kindern sowie Hilfen für die Kinder/Familien im Rahmen der Veränderungsbemühungen der Familien und/ oder der vereinbarten Schutzpläne.
- Nicht alle Bereiche, die mit Familien und Kindern arbeiten oder diese betreuen, nutzen die Fachberatung Kinderschutz, insbesondere aus den Bereichen Kindertagespflege und Gemeinschaftsunterkünften gibt es keine Anfragen sowie verhältnismäßig wenige Anfragen aus Kindertageseinrichtungen. Die geringen Anfragen durch Kindertageseinrichtungen (im Verhältnis zum Bereich Schule) lassen vermuten, dass ein Teil der Kita-Träger ausschließlich eigene Fachkräfte im Kinderschutz für eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a (4) SGB VIII nutzen.
- Im Bezug der empfohlenen Hilfen, gab es zunehmend die Rückmeldung, dass es teils große Defizite bei der Umsetzung dieser Hilfen gibt – also entweder schwierigere Bewilligungen (z.B. Eingliederungshilfe), keine Fachkräfte oder Träger zur Umsetzung bewilligter Hilfen oder auch längerfristige Einschränkungen bei Verfügbarkeit therapeutischer Unterstützung und Diagnostik. Dies führte bei den Fachkräften der Einrichtungen teils zu ziemlicher Rat- und Hilflosigkeit und zu einer Verstetigung der Probleme bei den betroffenen Kindern.

³⁴ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

- Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen berichten von immer mehr Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, die nicht nur als Entwicklungsverzögerungen oder -beeinträchtigungen gelten können, sondern von Fällen, wo sie die weitere Entwicklung der Kinder gefährdet sehen, da sie die anstehenden Lern- und Entwicklungsaufgaben nicht bewältigen können.

Ein Feedback durch die Nutzer des Angebotes im Rahmen des Feedbackbogens gab es im Jahr 2024 nicht.

Abschließend

Das Fachkonzept-Konzept des öffentlichen Trägers mit der Umsetzung über die beiden beauftragten Träger hat sich weiter verstetigt. Die Zahl der Anfragen blieb insgesamt signifikant im Vergleich vor 2023 sehr hoch und hat sich im Jahr 2024 nochmals deutlich gesteigert. Die Anfragen konnten in der Regel taggleich terminiert sowie zeitnah bzw. termin-wunschgemäß abgeklärt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägern verläuft reibungslos und ist von einer konstruktiven Zusammenarbeit geprägt.

Die anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräfte haben regelmäßig an Supervisionen, Fortbildungen und an gemeinsamen Fachaustauschen teilgenommen.

Im Jahr 2024 wurde die Möglichkeit des kritischen Feedbacks (Evaluationsbogen) durch die Nutzer und Nutzerinnen des Angebotes nicht wahrgenommen. Ebenso wurde gegenüber dem öffentlichen Träger kein kritisches Feedback zur Beratungsleistung herangetragen.

9. Kooperation und Vernetzung

Ausgangslage

Gelingender Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam wird als gemeinsame Aufgabe im Zusammenwirken, insbesondere mit den Schulen, Kindertageseinrichtungen, (anerkannten) Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Einrichtungen der Gesundheitshilfe, mit den Fachkräften in den Frühen Hilfen und ähnlichen Angeboten, der Brandenburger Polizei in Potsdam, den Berufsgruppen nach § 4 KKG und einzelnen Bereichen innerhalb der Verwaltung, verstanden.

Zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und anderen Institutionen bestehen zur Gewährleistung des Kinderschutzes und Umsetzung anderer Aufgaben Kooperationsvereinbarungen mit:

- dem Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam (2015),
- dem Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam (2022),
- dem Staatlichen Schulamt Brandenburg (2024),
- dem Ernst von Bergmann Klinikum und Klinikum Westbrandenburg Potsdam (2022),
- dem Bereich Hoheitliche Jugendhilfe der Verwaltung der LHP (2022),
- dem Bereich Soziale Wohnhilfe der Verwaltung der LHP (2014) und
- dem Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst der Verwaltung der LHP (Dienstanweisung 2013).

Mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und andere Leistungen/Angebote für Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB VIII in der Landeshauptstadt erbringen, sowie mit Kindertagespflegepersonen, wurden Vereinbarungen (nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII, § 72a SGB VIII) zur Gewährleistung des Kinderschutzes abgeschlossen.

Umsetzung und Veränderungen

Kooperation und struktureller Austausch im Sinne von Netzwerkarbeit, fachlicher Austausch und Qualitätsentwicklung konnten im Jahr 2024 im Vergleich zu den Vorjahren ausgebaut werden.

Im Laufe des Jahres 2024 fanden eine Vielzahl von Kooperationstreffen, Fachaustauschen und Fortbildungen statt.

Tab. 3 Kooperationsformate (Datenquelle: LHP, 2025)

Zeitraum	Beteiligte (Jugendamt und ...)	Formate, Themen, Bemerkungen
ganzjährig	Träger, die die kommunalen Angebote der Frühen Hilfen umsetzen	*Auswertungsgespräche zu den kommunalen Maßnahmen der Frühen Hilfen statt *Fachaustausche zur Überarbeitung der Fachkonzepte Frühberatung, Interdisziplinäre Sprechstunde und Frühe Hilfen im klinischen Setting

ganzjährig	Mitglieder des Fachkreises Frühe Hilfen und Fachkräfte in den Frühen Hilfen	*Fachkreis Frühe Hilfen (3x im Jahr) *2 Fortbildungen (Psychische Erkrankungen von Eltern, „KI“ Unterstützung im beruflichen Alltag (siehe weiterführend im Abschnitt 10.2)
Februar	Feuerwehr/ Rettungsstelle	Fachgespräch zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach § 4 KKG
ganzjährig	Träger zur Maßnahme Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, in Potsdam tätige insoweit erfahrene Fachkräfte	*Trägergespräch zur Auswertung der Maßnahme Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte *gemeinsame Überarbeitung des Fachkonzeptes zur o.g. Maßnahme *Fachaustausch zur Vorstellung der neuen Kooperationsvereinbarung „Kinderschutz“ Schule-Jugendamt *Fachaustausch für in Potsdam tätige insoweit erfahrene Fachkräfte (Themen: Kinderschutzverfahren des Jugendamtes, Besonderheiten in der Beratung); gemeinsam mit der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg
ganzjährig	Schulamts Brandenburg a.d.H.; Träger der Schulsozialarbeit	*2 Kooperationstreffen (Februar, Oktober) *grundlegende Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung im Kinderschutz zwischen dem Schulamt Brandenburg a.d.H. und dem Jugendamt Potsdam
April	Eigeneinrichtungen und kommunale Schule	*Fachaustausch (u.a. Kinderschutzkonzepte)
ganzjährig	Träger von Inobhutnahmeeinrichtungen, Fachkräfte der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Familiengerichtes	*Arbeitstreffen und Fachaustausch zur stationären Inobhutnahme *Fortbildung zur Zusammenarbeit im Rahmen von Inobhutnahmen
ganzjährig	Kindertagespflegepersonen	Austausch- und Fortbildungstreffen im Kinderschutz
ganzjährig	Kindertageseinrichtungen	Fortbildungsformate u.a. Medizinischer Kinderschutz und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten
ganzjährig	Ernst-von Bergmann Klinik und Westbrandenburg Klinik Potsdam	u.a. *Kooperationsformat (mehrere Termine) *Fachaustausch auf Arbeitsebene (mehrere Termine) *Arbeitsgruppe zur Implementierung einer Brandenburger Kinderschutzambulanz *Fortbildung „Kinderrechtstag“ (Oktober 2024) *gegenseitige Unterstützung in Fortbildungsformaten *Beteiligung am Familienfest des Ernst-von-Bergmann Klinikums *Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Gesunde Kinder

ganzjährig	Öffentlicher Gesundheitsdienst	Gesund-	*Fachaustausch zur Zusammenarbeit *Fortbildung zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages gemäß § 4 KKG (Mai)
------------	--------------------------------	---------	---

Neben der kommunalen Kooperation und Vernetzung finden auf der Ebene des Landes Brandenburg verschiedene Formen der Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und den Frühe Hilfen statt. Im Jahr 2024 wurden folgende Formen durch uns wahrgenommen:

- Landesarbeitsgruppe der Koordinierenden im Kinderschutz,
- Landesarbeitsgruppe der Netzwerkkordinierenden der Frühe Hilfen,
- Landesarbeitsgruppe zur Eltern-Informationen-App elina,
- Landesarbeitsgruppe zur Implementierung einer Brandenburger Kinderschutzambulanz,
- Landesarbeitsgruppe im Kinderschutz für die Bereichsleitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes,
- Landesarbeitsgruppe (u.a. Kinderschutz) für die Fachbereichsleitenden (Jugendamt) und
- Landesarbeitsgruppe (u.a. Kinderschutz) für Beigeordneten und Dezernent*innen.

10. Frühe Hilfen³⁵

Frühe Hilfen

Machen
einen
Unterschied!

10.1 Ausgangslage

Die Umsetzung der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich eng an den Ausführungen des Bundeskinderschutzes, insbesondere bezogen auf die 3 Schwerpunkte:

- **spezifische niedrigschwellige Unterstützungsangebote:** „Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.“ (§ 1 Abs. 4 KKG)
- **Information:** „Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.“ (§ 2 Abs. 1 KKG)
- **Kooperation und Vernetzung:** „In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.“ (§ 3 Abs. 1 KKG)

Auf Grundlage des Gesamtkonzeptes und der Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“³⁶ stehen der Landeshauptstadt Potsdam **Fördermittel**³⁷ zur Verfügung.

Förderfähig sind dabei:

- Erhaltung und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen,
- Fortbildungen und Fachtage mit Netzwerkcharakter,
- der Einsatz von Familienhebammen,
- Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen und
- weitere zusätzliche Maßnahmen zur Erprobung im Bereich der Frühen Hilfen.

Die **Gesamtverantwortung** für die Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen obliegt der Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen. Über die Koordination Frühe Hilfen hinaus ist eine Koordinationsstelle Familienhebammen installiert, die im Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst angesiedelt ist.

³⁵ „im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen)“ gemäß § 1 Abs. 4 2. Halbsatz KKG)

³⁶ Frühe Hilfen | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) (brandenburg.de).

³⁷ Einzelne folgende aufgeführten Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen werden gefördert durch:



10.2 Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz

Im Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022 – 2026 der LHP³⁸ wurde angekündigt einen Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz in Potsdam zu implementieren. Hierzu hat am 13.11.2023 ein Fachtag Frühe Hilfen stattgefunden, indem u.a. der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz gegründet wurde.

Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz besteht aus Fachkräften der Verwaltung (fachbereichsübergreifend) und von freien Trägern/Institutionen, die jeweils einen Bereich oder eine Maßnahme repräsentieren (ca. 20), begrenzt.

Der Fachkreis wurde 2024 gemeinsam mit der Koordinatorin des Netzwerkes Gesunde Kinder Potsdam organisiert und durchgeführt.



Im Jahr 2024 wurden 3 Fachkreise und 2 gemeinsame Fortbildungen umgesetzt.

Folgende Themen wurden in den **Fachkreisterminen** besprochen, u.a.:

- Vorstellung der einzelnen Arbeitsbereiche,
- aktuelle Informationen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- Priorisierung der Ziele des Fachkreises,
- Kommunikation innerhalb und außerhalb des Fachkreises,
- Möglichkeiten der interprofessionellen Fallgespräche für Potsdamer Fachkräfte in den Frühen Hilfen,
- Vorstellung aktueller und neuer Maßnahmen für unsere Zielgruppe,
- herausfordernde Kinder und (fehlende) Unterstützungsmöglichkeiten,
- Kinderschutzbericht,
- Kooperation und Zusammenarbeit sowie
- Fortbildungswünsche und deren Umsetzung.

Folgende **Fortbildungen** wurden erfolgreich umgesetzt:

- Psychisch erkrankte (werdende) Eltern in den Frühen Hilfen
- KI-Programme – eine Einführung zu möglichen Anwendungen im eigenem Arbeitsbereich.

Fortbildung Frühe Hilfen 2024

Psychisch erkrankte (werdende) Eltern in den Frühen Hilfen



DATUM	Freitag, 29.11.2024
ZEIT	08.45-13.30 Uhr
ORT	Bildungsforum Potsdam/ Raum: Vollmer (4. Etage) Am Kanal 47 in 14467 Potsdam
TEILNEHMENDE	Personen des Potsdamer Fachkreises Frühe Hilfen und Kinderschutz sowie aus den jeweiligen vertretenden Bereichen des Fachkreises
ANZAHL	40
KOSTEN	kostenfrei für Teilnehmende; Veranstaltungskosten über Förderung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen.
ANMELDUNG	für Teilnehmende des Fachkreises bis zum 07.07.2024 für externe Teilnehmende des Fachkreises bis zum 25.07.2024 an marco.keich@rathaus.potsdam.de

Tagesprogramm

Zeit	Benennung	Name
08.45 – 09.00	Ankommen	
09.00 – 09.15	Begrüßung, Vorstellung der Tagesordnung, Organisatorisches	Marco Kelch (Koordination Frühe Hilfen)
09.15 – 10.45	Referat: Eltern mit psychotischen Erkrankungen / Auswirkung auf die Eltern-Kind-Interaktion	Frau Dr. Dipl.-Psych. Yehonata Gudlowski
10.45 – 11.30	Pause mit kleinem Catering	
11.30 – 13.00	Referat: Depression-Angste-Zwänge bei Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern	Frau Dr. Dipl.-Psych. Gabriele Koch
13.00 – 13.30	offenes Ende mit freiem Austausch	

Abb. 28 Fortbildungsprogramm
(Datenquelle: LHP, 2024)

³⁸ Siehe hierzu unter <https://www.potsdam.de/de/rahmenkonzept-kinderschutz-und-fruehe-hilfen> (Rahmenkonzept, Abschnitt 9.3, Seite 149).

10.3 Familienbegrüßungsdienst³⁹

Der Familienbegrüßungsdienst ist ein Angebot des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie und ein Service der Landeshauptstadt Potsdam, der im Oktober 2007 eingerichtet wurde. Auf der Grundlage der Geburtenmeldung beim Standesamt werden alle in Potsdam gemeldeten Neugeborenen mit einem Glückwunschsreiben willkommen geheißen. Ab der 8. Lebenswoche stehen die Fachkräfte des Familienbegrüßungsdienstes den Eltern in einem persönlichen Begrüßungsbesuch (Hausbesuch), in den Räumlichkeiten des Familienbegrüßungsdienstes oder in einem telefonischen Gespräch zur Verfügung. Dabei erhalten die Eltern umfangreiche Informationen/Anregungen zur gesunden Entwicklung ihres Kindes und erfahren Wissenswertes über die einzelnen Entwicklungsschritte. Sie werden auf Angebote in ihrer Wohnortnähe zu den Themen Alltag/Freizeit, Kindertagesbetreuung und finanzielle Hilfen in Potsdam aufmerksam gemacht. Das Angebot wird in einem Fachkonzept beschrieben.

Der Familienbegrüßungsdienst hat bis zum 10.02.2025 insgesamt 1398 Geburten vom Bürgerservice gemeldet bekommen. Von den 1398 Geburten waren 730 erstgeborene Kinder und 668 zweitgeborene und mehr Kinder.

Im Jahr 2024 wurden 441 Hausbesuche erfolgreich durchgeführt, 14 Familien haben einen Termin in den Räumlichkeiten des Familienbegrüßungsdienstes wahrgenommen und 76 Eltern erhielten die Informationsmaterialien per Post zugeschickt. 109 Hausbesuchstermine wurden durch die Eltern, vorwiegend wegen einer ausreichend guten bestehenden Informationssituation, abgesagt. 47 Familien wurden zum angegebenen Termin nicht angetroffen. In der Gruppe der zweitgeborenen Kinder wurden 18 Wunschhausbesuche umgesetzt.

In Einzelfällen, u.a. aufgrund einer psychischen Belastung eines Elternteiles, der Behinderung des Säuglings, einer Frühgeburt oder Ähnlichem, wurden die Familien durch die Fachkräfte des Familienbegrüßungsdienstes weiter begleitet und an geeignete Stellen verwiesen (innerhalb der Verwaltung, Netzwerk Frühe Hilfen, medizinische Angebote ec.).

Auswertung der Umfrage für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern⁴⁰

Im Rahmen der Begrüßung der Familien besteht für diese die Möglichkeit einen Fragebogen schriftlich oder online zur Situation von Familien zu beantworten⁴¹. Die Familien haben zu vorgegebenen Fragen folgend geantwortet⁴².

Tabelle 4 Teilauswertung Familienfragebogen

(Datenquelle: Bereich Statistik und Wahlen, LHP, 2025)

Finden Sie, dass Potsdam eine familienfreundliche Stadt ist?							
Ja	44%	eher ja	49%	eher nein	6%	nein	0%
	(39)		(44)		(6)		(0)

³⁹ Dieser Abschnitt wurde auf Grundlage von Ausführungen von S. Reisenweber (Familienbegrüßungsdienst, LHP) erstellt.

⁴⁰ Auswertung vom 13. Januar 2025, LHP Bereich Statistik und Wahlen, Erhebungszeitraum: Januar bis Dezember 2024.

⁴¹ 95 Potsdamer Familien haben diese Möglichkeit genutzt.

⁴² An dieser Stelle wird nur ein Auszug der Antworten vorgestellt.

Stellt der Familienbegrüßungsdienst für Sie eine informative Serviceleistung dar?							
Ja	56% (56)	eher ja	32% (30)	eher nein	8% (6)	nein	1 (1)

Kennen Sie das Beratungsangebot im Rahmen der Frühen Hilfen – Frühberatung?							
kenne ich	34% (32)	kenne ich nicht	66% (61)	bereits genutzt	16% (13)	möchte ich nutzen	28% (23)

Kennen Sie das Unterstützungsangebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- ...							
kenne ich	23% (22)	kenne ich nicht	77% (72)	bereits genutzt	8% (7)	möchte ich nutzen	25% (21)

Kennen Sie das Informationsangebot Eltern-Informations-App elina?							
kenne ich	43% (40)	kenne ich nicht	57% (53)	bereits genutzt	33% (28)	möchte ich nutzen	42% (36)

Kennen Sie die Angebote des Netzwerkes Gesunde Kinder?							
kenne ich	45% (42)	kenne ich nicht	55% (51)	bereits genutzt	27% (23)	möchte ich nutzen	45% (38)

Kennen Sie die Angebote der Familien- und Eltern-Kind-Zentren?							
kenne ich	58% (53)	kenne ich nicht	42% (38)	bereits genutzt	15% (13)	möchte ich nutzen	60% (62)

Kennen Sie die Angebote der Schwangerenberatungsstellen?							
kenne ich	72% (66)	kenne ich nicht	28% (26)	bereits genutzt	22% (18)	möchte ich nutzen	6% (5)

Wie schätzen Sie Ihre seelische Gesundheit ein?									
<i>Mutter</i>									
sehr gut	28% (26)	gut	54% (50)	mittel- mäßig	11% (10)	schlecht	5% (5)	sehr schlecht	1% (1)
<i>Vater</i>									
sehr gut	38% (32)	gut	53% (45)	mittel- mäßig	9% (8)	schlecht	---	sehr schlecht	---

Wie schätzen Sie Ihre soziale Eingebundenheit ein?									
<i>Mutter</i>									
sehr gut	24% (22)	gut	47% (42)	mittel- mäßig	21% (19)	schlecht	6% (5)	sehr schlecht	2% (2)
<i>Vater</i>									
sehr gut	27% (23)	gut	49% (41)	mittel- mäßig	19% (16)	schlecht	5% (4)	sehr schlecht	---

Abb. 29 Karte Angebot Familienbegrüßungsdienst (Datenquelle: LHP, 2022)



10.4 Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende⁴³

Das Angebot der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende besteht in der Landeshauptstadt Potsdam seit 2014 und wird gemäß dem Fachkonzept (2022) der Landeshauptstadt Potsdam umgesetzt.

Nach den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden auf einer längerfristig aufsuchenden, psychosozialen Beratung und Begleitung von (werdenden) Eltern von der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes. Die Unterstützung hat einen primär- bis sekundärpräventiven Charakter, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dient in erster Linie der Belastungssenkung und Ressourcenstärkung innerhalb der Familie.

Mit Stand 31.12.2024 stehen zu diesem Angebot 3 Familienhebammen und 3 Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen zur Verfügung.

Wie in den Vorjahren wurden im Jahr 2024 je sechs Teamtreffen mit der Koordinatorin, sowie, in Kooperation mit der Fachhochschule Potsdam, sechs Supervisionssitzungen angeboten und durch die Fachkräfte regelmäßig genutzt.

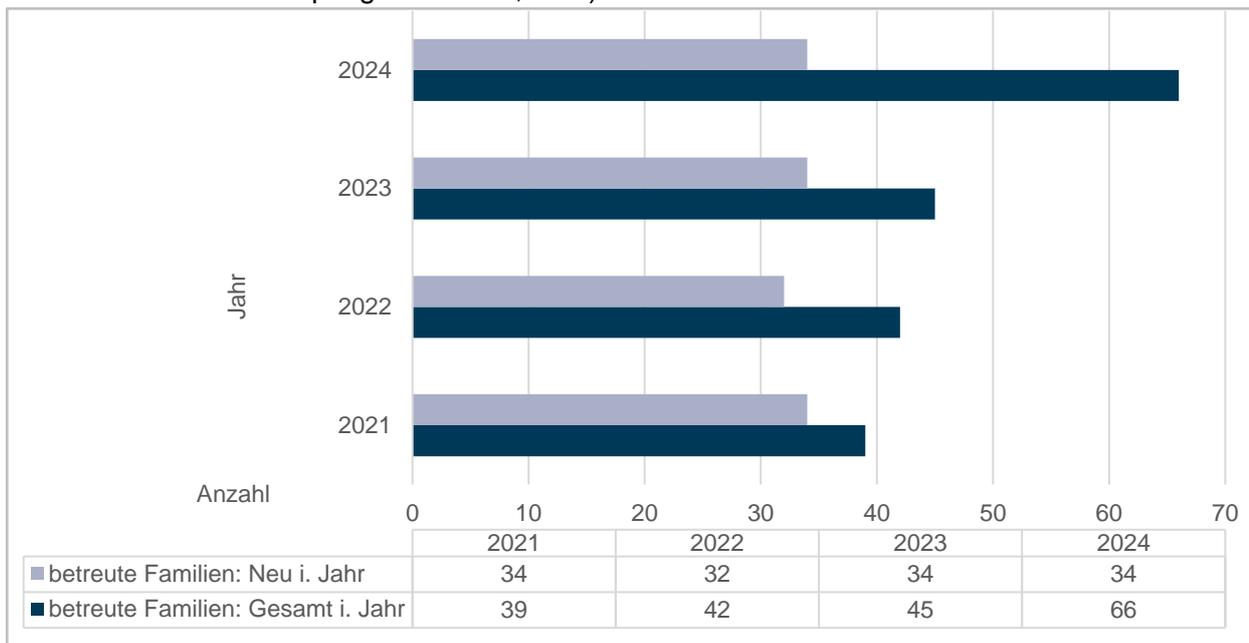
⁴³ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2024 zum Angebot Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende, erstellt durch Frau M. Dittrich, Koordinatorin Familienhebammen der LHP, der auszugsweise [...] und ergänzt durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt wird.

Angebotsentwicklung

Im Verlauf des Jahres 2024 wurden insgesamt 66 Familien betreut. Im Jahr 2024 haben 41 Familien eine Anfrage auf Einsatz einer Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende gestellt, wobei 7 Familien, u.a. aus Kapazitätsgründen, nicht betreut werden konnten, jedoch andere Hilfen erhalten haben oder an andere Stellen vermittelt worden. Zum Stichtag 31.12.2024 werden 43 Familien betreut.

Abb. 30 Entwicklung des Angebotes

(Datenquelle: Sachbericht Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende 2024, LHP)



Gut ein Drittel der Anfragen, und damit der überwiegende Teil wurden über Schwangerenberatungsstellen gestellt, mehr als ein Viertel über die betreuende Hebamme oder durch die Familien selbst.

Ein Mehrbedarf an Unterstützung wurde oft sehr früh erkannt. In 56% der Fälle konnte die Begleitung durch eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende bereits in der Schwangerschaft beginnen und in 33% der Fälle in den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes.

Im Vergleich zu den Vorjahren ergibt sich ein steigender Anteil an zumeist erstgebärenden sehr jungen Müttern (21 Jahre und jünger: 27%) und Müttern im Alter von über 36 Jahren (23%). Im Betreuungsverlauf zeichnete sich häufig ab, dass insbesondere sehr junge Mütter oder ältere erstgebärende Mütter Schwierigkeiten haben, soziale Anbindung zu finden. Oft war Schamgefühl oder die Angst vor Ausgrenzung der Grund.

Die durchschnittliche Betreuungszeit durch eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende liegt bei 13,3 Monaten. Die Begleitung endet in der Regel mit Wiedereintritt der Eltern ins Berufsleben und/oder mit dem Übergang in die Kindertagesbetreuung. Zum einen fehlt es dann häufig an zeitlichen Kapazitäten der Familien, die eine Terminfindung

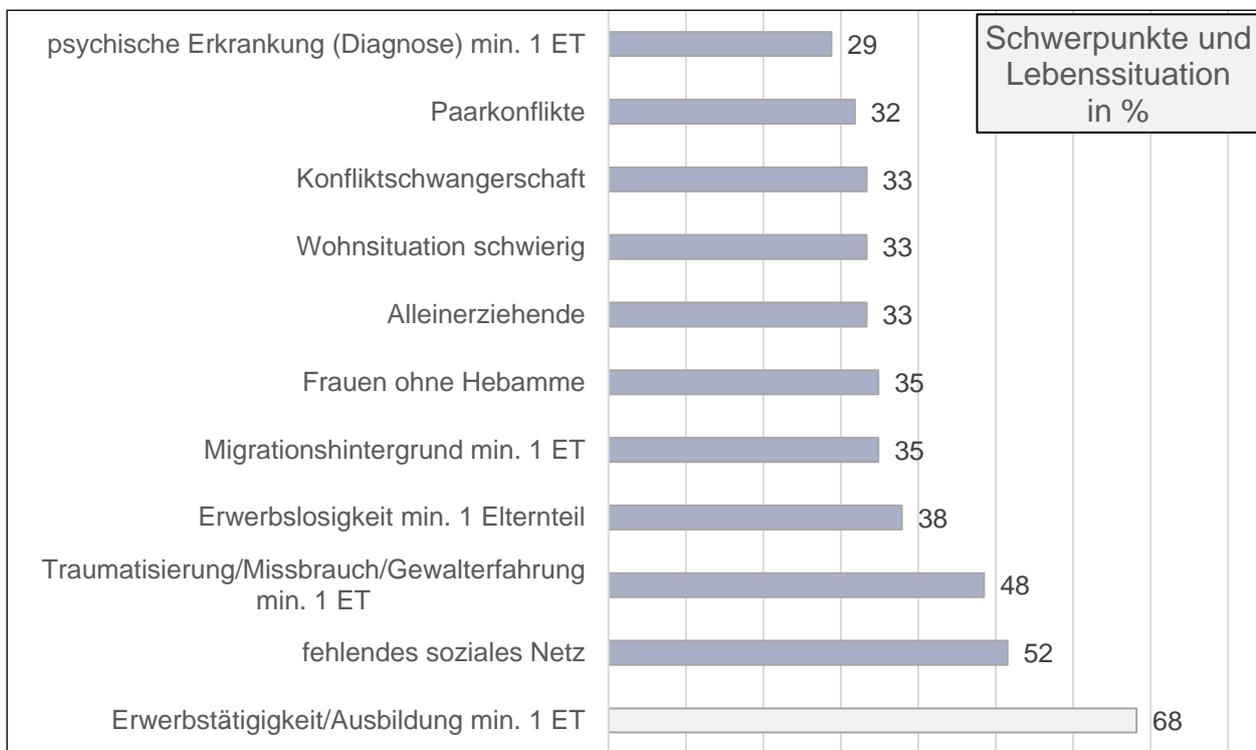
erschweren. Vor allem aber verschieben sich die Bedarfe und Problemlagen der Familien. Diese fallen zumeist nicht mehr in den Rahmen der Frühen Hilfen, können jedoch durch das pädagogische Angebot in den Einrichtungen begleitet werden.

Schwerpunkte und Lebenssituation bei Unterstützungsanfrage

In der Auswertung der Schwerpunktthemen und der Lebenssituation bei Anfragestellung ist der Anteil an Familien ohne soziales Netz, Erwerbslosigkeit, Eltern mit tendenziell traumatisierenden Erfahrungen, teilweise in der eigenen Kindheit sowie Familien mit Migrationshintergrund hoch. Auch die angespannte Wohnsituation in Potsdam spiegelt sich in den Zahlen wieder.

Als Ressource wurde der hohe Prozentsatz an Erwerbstätigkeit, zumeist der Partner, in der Übersicht mit aufgeführt.

Abb. 31 Scherpunkte und Lebenssituation bei Unterstützungsanfrage (Datenquelle: LHP, 2024)



Zielsetzung zu Beginn und Ergebnis bei Abschluss der Betreuung

Mit Anamnese und Betreuungsbeginn ergaben sich aus den Schwerpunktthemen bei Anfragestellung unterschiedliche Zielsetzungen, die im Verlauf der Begleitung ganz oder teilweise erreicht wurden. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgte nach Abschluss der Betreuung auf Grundlage der Einschätzungen und Dokumentationen der Fachkräfte.

In der folgenden Übersicht sind die Zielsetzungen in Themengebiete zusammengefasst und nach den Kriterien Ziel erreicht, Ziel zumeist erreicht und Ziel teilweise erreicht bewertet:

Tabelle 5 Teilauswertung Zielsetzung zur Unterstützung (Datenquelle: LHP, 2024)

Zielsetzung	Ziel erreicht	Ziel zumeist erreicht	Ziel teilweise erreicht
Anleitung Pflege, Ernährung, gesunde Entwicklung und Entwicklungsförderung			
Bedürfnisse erkennen, Feinfühligkeit und Bindungsaufbau			
Konfliktschwangerschaft und -geburt emotional verarbeiten			
in die Mutterrolle/Vaterrolle finden, massive Ängste und schwierige Mutter/Vater-Kind-Interaktion auflösen			
Aufbau soziales Netz, aktivieren familiärer Ressourcen			
Alltagsstrukturierung, Selbstfürsorge und Hilfe zur Selbsthilfe			
Stärkung der Paarbeziehung oder partnerschaftlichen Elternschaft			
Anbindung und Begleitung zu medizinisch – therapeutischen Maßnahmen das Kind betreffend sowie zu weiterführenden Angeboten, wie Gruppenangeboten, EFB und andere Beratungsstellen o.ä.			
psychotherapeutische Anbindung die Eltern betreffend			
Übergänge begleiten			

Abb. 32 Karte Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (Datenquelle: LHP, 2021)



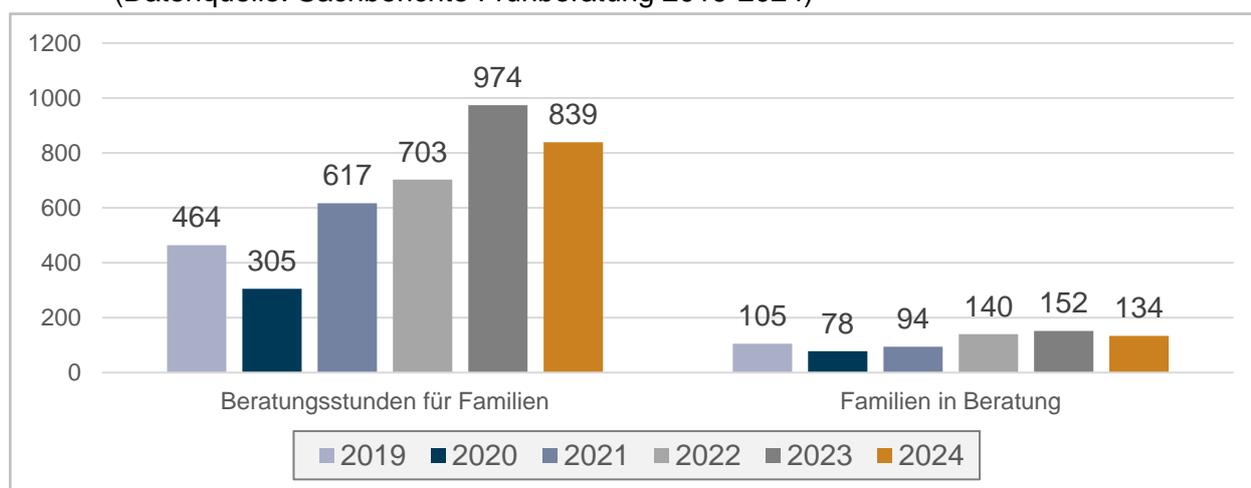
10.5 Frühberatung⁴⁴

Seit 2015 wird die Maßnahme des öffentlichen Trägers „Frühberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern“ in enger Zusammenarbeit mit dem Familien- und Kompetenzzentrum Frühe Kindheit an der der Fachhochschule angeboten und von Potsdamer Familien regelmäßig genutzt. Im Jahr 2021 wurden für diese Beratungsform zwei weitere Familienzentren einbezogen: das Familienzentrum des Trägers EJV im Potsdamer Stadtteil Schlaatz und das Eltern-Kind-Zentrum des Trägers AWO im Potsdamer Stadtteil Stern.

„Die Frühberatung bietet eine niederschwellige, zeitnahe Unterstützung für Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren. Ihr Ziel ist es, Eltern in ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz zu stärken, die Signale ihres Kindes zu verstehen und feinfühlig darauf zu reagieren. Dies trägt wesentlich zur Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung bei, die als Schutzfaktor für die gesunde Entwicklung des Kindes gilt. In den Beratungen können Unsicherheiten, Ängste und Fragen zur frühkindlichen Entwicklung besprochen und gemeinsam Wege zur Entlastung erarbeitet werden. So kann präventiv auf mögliche Fehlanpassungen reagiert und langfristige Belastungen innerhalb der Familie vermieden werden. Die Frühberatung fungiert dabei nicht nur als Unterstützungssystem, sondern übernimmt auch eine Lotsenfunktion, indem sie Familien mit weiterführenden Hilfsangeboten vernetzt, wenn komplexere Problemlagen erkannt werden. Familien erhalten bei Fragen zur gesunden Entwicklung ihres Kindes, bei Unsicherheiten oder auch in sich zuspitzenden familiären Krisen schnelle, kostenfreie und niedrigschwellige Hilfe.“

Im Jahr 2024 haben 134 Familien die Frühberatung wahrgenommen. Insgesamt wurden 839 Beratungsstunden (im Durchschnitt 6,25 Stunden pro Familie) für die Familien geleistet. Insbesondere die Beratungsstelle im Norden/Stadtmitte von Potsdam wurde von Familien in Anspruch genommen (80 von 134 Familien). Die Beratungen in den anderen beiden Familienzentren (südlich der Havel) wurde von 54 Familien genutzt.

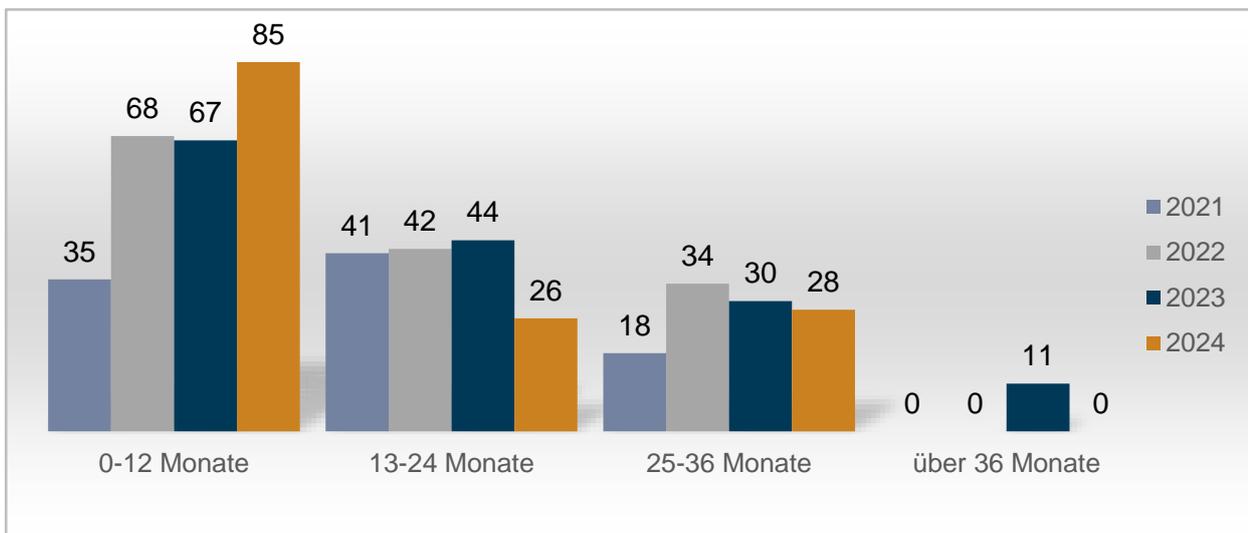
Abb. 33 Beratungsstunden und Familien im Vergleich zu den Vorjahren
(Datenquelle: Sachberichte Frühberatung 2019-2024)



⁴⁴ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2024 zum Angebot Frühberatung, erstellt durch die tätigen Fachkräfte sowie unter fachlicher Unterstützung durch Herrn Dr. Prof. Krauskopf – Familien- und Kompetenzzentrum Frühe Kindheit an der Fachhochschule Potsdam, der auszugsweise [...] und ergänzt durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt wird.

„Im Säuglings- und Kleinkindalter kann die Belastung und Überforderung der Bezugspersonen leicht dazu führen, dass Situationen leichter außer Kontrolle geraten und sich potenzielle Gefährdungssituationen entwickeln. In dieser besonders sensiblen Phase setzt das Angebot der Frühberatungen präventiv an. Unter den 134 betreuten Familien bildete die Altersgruppe der Kinder zwischen 0 und 6 Monaten mit 67 Familien die größte Gruppe. Dies ist besonders positiv, denn je früher Hilfen angeboten werden, desto besser wirken sie sich auf die spätere Entwicklung der Kinder aus. Die übrigen Alterskategorien waren ungefähr gleich stark vertreten, mit durchschnittlich 14 Kindern pro Altersklasse.“

Abb. 34 Alter der Kinder bei Beratungsbeginn im Vergleich zu den Vorjahren
(Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2024)

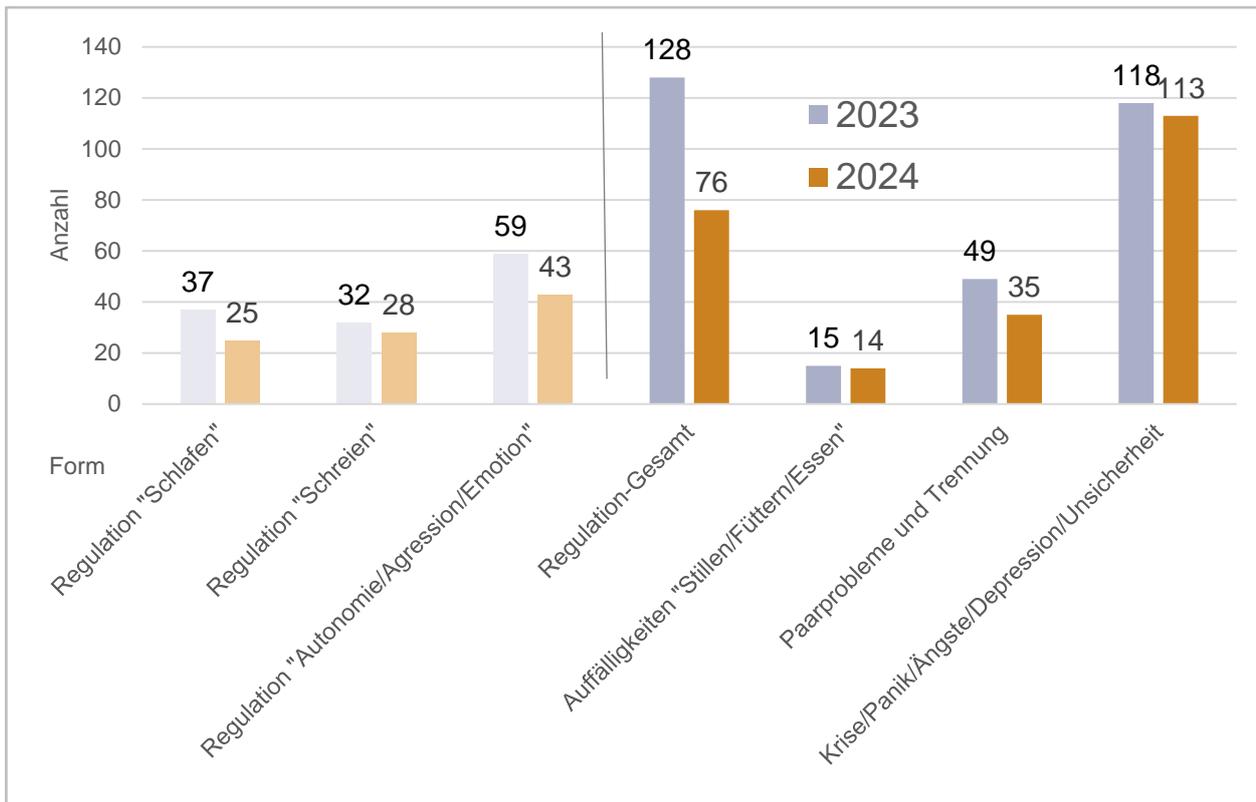


„Die Auswertung ergab verschiedene zentrale Gründe, um die Beratungen in Anspruch zu nehmen. Dazu zählten Regulationsschwierigkeiten beim Schreien (28 Fälle) und Schlafen (25 Fälle), Herausforderungen im Bereich Autonomie, Aggression und Emotionsregulation (43 Fälle) sowie Auffälligkeiten beim Stillen, Füttern und Essen (14 Fälle). Zudem wurden Probleme und Trennungen der Eltern in 35 Fällen thematisiert. Allerdings zeigte sich im Jahr 2024 mit großem Abstand, dass Krisensituationen, Panikgefühle, Ängste und depressive Verstimmungen die häufigsten Beratungsanlässe waren. Diese gingen oft mit einer starken Unsicherheit im familiären Alltag einher.“

Bei den Gründen für die Anfragen und Beratungen setzte sich die Entwicklung der Vorjahre fort – von den kindzentrierten (90-mal) zu den elternzentrierten Themen (148-mal).

Abbildung: folgende Seite

Abb. 35 Bereiche von Beratungsthemen (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2024)



„Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Frühberatungen in vielen Fällen bereits nach wenigen Sitzungen spürbare Entlastung bieten. Allerdings lassen sich nicht alle Herausforderungen vollständig lösen, sodass einige Familien nach dem maximal 15. Frühberatungstermin bei weiterem oder erneutem Unterstützungsbedarf Hilfen zur Erziehung beantragen. Im Jahr 2024 stellten insgesamt 27 Familien einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung (HzE).

In einigen Fällen übernahm die Frühberatung zudem eine wichtige Lotsenfunktion und begleitete die Familien bei der Weitervermittlung an geeignete Unterstützungsangebote.“

Fazit

„Die Fachkräfte verfolgen wie in den Jahren zuvor einen ganzheitlichen Ansatz, der sowohl die Eltern als auch das Kind einbezieht, aber auch Geschwisterkonflikte und Paarthemen im Blick hat. Es zeigen sich weiterhin eine ausgeprägte Inanspruchnahme und in vielen erhobenen Auswertungskriterien ähnliche Ergebnisse wie im Jahr 2023. Insgesamt wurden im Jahr 2024 134 Familien durch dieses Angebot begleitet und damit 18 Familien weniger als noch im Jahr 2023. An dieser Stelle könnte sich zum einen die seit 2021 sinkende Geburtenzahl in Potsdam auch in diesem Angebot niedergeschlagen haben“ (siehe hierzu auch Abbildung 2 „Kinder in Potsdam in Altersgruppen“).

Wie auch in den Jahren zuvor fällt auf, dass neben kindlichen Themen, wie z.B. Regulationsstörungen des Schreiens und Schlafens etc., besonders Krisen, Ängste und Depressionen sowie eine große Unsicherheit von Eltern häufig Anlass zur Beratung sind. Eltern scheinen aktuell sehr stark u.a. durch medial verbreiteten Optimierungsdruck und durch die an sie gestellten Anforderungen in ihrem Elternsein und ihrer Rollenfindung verunsichert. An dieser Stelle scheint die Frühberatung einen wichtigen entlastenden Stellenwert für Familien in Potsdam einzunehmen und

deuten darauf hin, dass die Zahl der Familien mit Unterstützungsbedarf eher wächst als abnimmt.“



Abb. 35
Flyer Frühberaterung (Datenquelle: LHP, 2021)

10.6 Interdisziplinäre Sprechstunde⁴⁵

Maßnahmenziel und Maßnahmenverlauf

„In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es zahlreiche medizinische und psychosoziale Risikofaktoren gibt, die bei Kindern und Jugendlichen zu Entwicklungs- und Verhaltensproblemen führen können. Gerade in der frühen Elternschaft sind mehrfache Belastungen für die frühkindliche Entwicklung besonders sensibel⁴⁶. Deshalb ist es entscheidend, Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und passgenaue Hilfen in Form von Interventionen für die Familien zu etablieren – idealerweise durch eine enge, multiprofessionelle Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen⁴⁷. So lassen sich interinstitutionell präventive Maßnahmen ableiten und gezielt umsetzen. Die Interdisziplinäre Sprechstunde hat sich als wertvolles Format erwiesen, um durch die Kooperation verschiedener Berufsgruppen tragfähige Präventionsketten und Unterstützungsangebote für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern weiterzuentwickeln. Dabei werden die komplexen Entwicklungsphasen der Säuglinge und Kleinkinder stets mitgedacht. Das Kernteam der interdisziplinären Sprechstunde besteht aus Fachkräften aus Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik und angrenzenden Bereichen. Dieses multiprofessionelle Team trifft sich monatlich via Videokonferenzen zu insgesamt zehn Terminen im Jahr zu jeweils drei Stunden.“

⁴⁵ Die Berichterstattung basiert auf Grundlage der Konzeption sowie dem Sachbericht 2024 zum Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde, erstellt durch Frau Keßner und Herrn Dr. Prof. Krauskopf – Familien- und Kompetenzzentrum an der Fachhochschule Potsdam, die auszugsweise [...] und mit kleinen Veränderungen durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt werden.

⁴⁶ Laucht et al., 1999; Tausendfreund et al., 2016; Witt et al., 2019.

⁴⁷ Krauskopf et al., 2019.

Themenschwerpunkte in der Beratung

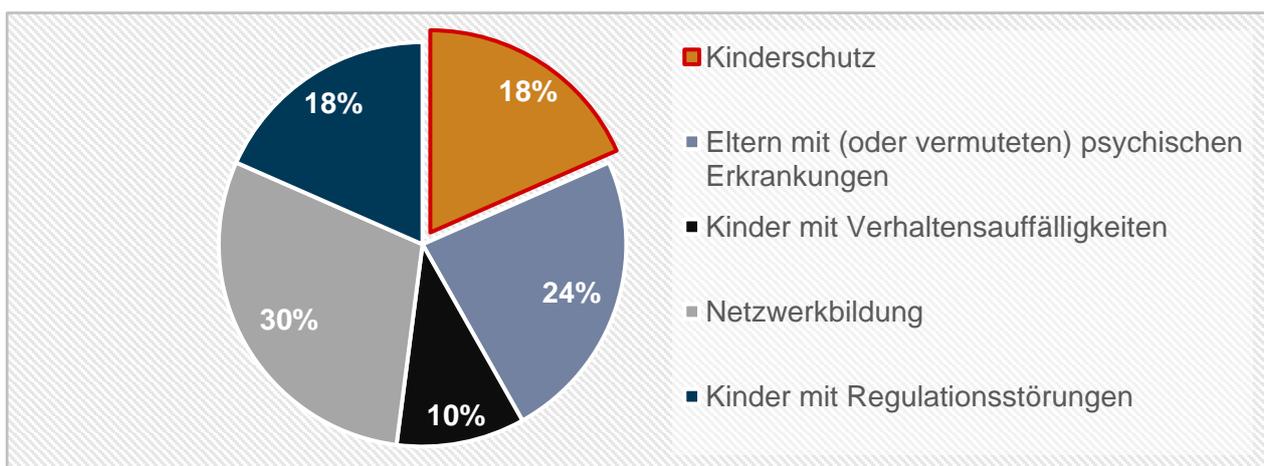
„Die Interdisziplinäre Sprechstunde deckt eine Vielzahl von Themen ab, die sich aus den komplexen Bedarfen von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern ergeben. Dabei liegt der Fokus auf einer ganzheitlichen Betrachtung medizinischer, psychologischer und sozialpädagogischer Aspekte. Die wichtigsten Themenschwerpunkte aus dem Jahr 2024 lassen sich in folgende Bereiche gliedern:

- **Früherkennung und Diagnostik**
 - Identifikation von Entwicklungsverzögerungen bei Säuglingen und Kleinkindern
 - Multiprofessionelle Diagnostik bei Verhaltensauffälligkeiten im frühen Bereich
 - Abklärung medizinischer und neurologischer Fragestellungen
- **Psychosoziale Belastungen von Familien**
 - Unterstützung bei elterlichem Stress und psychischen Belastungen
 - Beratung zu herausfordernden Familiensituationen (z.B. Alleinerziehende, finanzielle Notlagen)
 - Vermittlung in familienunterstützende Maßnahmen
- **Frühkindliche Entwicklungsförderung**
 - Beratung zu Bindungsauffälligkeiten und Interaktionsstörungen
 - Unterstützung bei Regulationsstörungen wie Schreien, Schlaf- und Fütterauffälligkeiten
 - Förderung von Sprache und sozial-emotionaler Entwicklung
- **Netzwerkbildung und interdisziplinäre Zusammenarbeit**
 - Austausch zwischen medizinischen, psychologischen, sozialpädagogischen Fachkräften
 - Abstimmung mit Jugendhilfe, Frühförderung und therapeutischen Angeboten
 - Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen

Die Interdisziplinäre Sprechstunde ermöglicht eine differenzierte und fachübergreifende Bearbeitung dieser Themen, um passgenaue Unterstützung für betroffene Familien sicherzustellen.“

Abb. 37 Themenschwerpunkte der Interdisziplinären Sprechstunde

(Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2024, A. Keßner, K. Krauskopf)



„Neben den regelmäßigen Terminen der Interdisziplinären Sprechstunde existiert seit Herbst 2023 die Möglichkeit Fachkräfte aus dem Team zu Inhouse Beratungen hinzuzuziehen. Dieses Angebot wurde im Jahr 2024 von einer Institution genutzt. Im Vordergrund der Beratung stand

einerseits die Unterstützung der Fachkraft bei der Einschätzung von Gefährdung sehr junger Kinder im Kontext von familiären Stressoren (Intensität, Dauer, Vorhersagbarkeit, emotionale Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Eltern). Andererseits stand die Vernetzung mit Kolleg:innen aus dem bisherigen Helfersystem (Jugendamt, Frühförderung und KiTa) in dem Vordergrund.“

Fazit und Ausblick

„Die Interdisziplinäre Sprechstunde wurde auch im Jahr 2024 als wertvolles Format zur Vernetzung, Wissensvertiefung und Fallbearbeitung wahrgenommen. Die gemeinsame Reflexion unterstützte die Fachkräfte dabei, ihre eigene Arbeit zu reflektieren und die Zusammenarbeit mit anderen Akteur:innen im Frühbereich zu erleichtern. Neue Fachkolleg:innen wurden in das Kernteam der Berater:innen integriert, und es konnten zusätzlich wertvolle Kontakte zu relevanten Angeboten und Institutionen (z.B. im Bereich Autismus) geknüpft werden. Dieses erweiterte Vernetzungswissen kommt allen Beteiligten zugute und trägt zur kontinuierlichen Qualitätssicherung im Frühbereich bei.

Ein zunehmendes Phänomen auch in 2024 ist die steigende Anzahl von Fällen, in denen Eltern mit psychischen Erkrankungen vorgestellt wurden. Der bereits 2023 beschriebene Bedarf an mehr Sicherheit in der prognostischen Einschätzung der Erziehungsfähigkeit wurde 2024 durch gezielte theoretische Inputs adressiert. Angesichts der schwerwiegenden Folgen dysfunktionaler Eltern-Kind-Interaktionen für Säuglinge und Kleinkinder sollte dieses Thema einen anderen Rahmen anstelle der Interdisziplinären Sprechstunde erhalten, um diesen komplexen Themenfeld ausreichend Raum zu geben und die Kolleg:innen für den frühen Bereich fortzubilden⁴⁸.

Die Diskussion um die Erweiterung und Stärkung der Vernetzung bleibt ein wiederkehrendes Thema in den Austauschrunden. Fachkräfte zeigen weiterhin großes Interesse, jedoch sind ihre zeitlichen Ressourcen zunehmend begrenzt. Dies könnte mit den gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen sowie einer höheren Belastung durch Krisen und komplexe Fälle zusammenhängen, die eine intensivere Betreuung ihrer Klient:innen/Patient:innen erfordern. Trotz kontinuierlichem und kohärentem Engagement aller Beteiligten gibt es fachliche sowie organisatorische Grenzen in der Bearbeitung besonders anspruchsvoller Fälle. Hier stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Ressourcen oder strukturellen Anpassungen erforderlich wären, um den Bedarfen im Frühbereich besser gerecht zu werden. Zudem hat der Austausch gezeigt, dass weiterhin Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen der Interdisziplinären Sprechstunde und der sogenannten "Erweiterten Sprechstunde" bestehen. Fachkräfte haben sich eine klarere Differenzierung gewünscht und waren sich über das Angebot der Inhouse-Beratungen teilweise nicht bewusst. Darüber hinaus wurden in den Austauschrunden weitere Ideen skizziert, darunter die stärkere Integration digitaler Vernetzungsmöglichkeiten, um zeitliche Hürden zu reduzieren. Auch die Entwicklung interdisziplinärer Fortbildungsangebote zur gezielten Unterstützung von Fachkräften in der Arbeit mit hochbelasteten Familien wurde diskutiert.“

„Die genannten Themen und Herausforderungen zeigen die hohe Relevanz der Interdisziplinären Sprechstunde und verdeutlichen den Bedarf an weiteren strukturellen Anpassungen und vertiefter Fachdiskussion.“ Im Jahr 2025 soll die Maßnahme mit den Beteiligten Berater:innen im Rahmen von Fokusgruppen entwickelt und das Fachkonzept zur Maßnahme grundlegend überarbeitet werden.

⁴⁸ Hierzu wurde über den Potsdamer Fachkreises Frühe Hilfen und Kinderschutz eine Fortbildung für Fachkräfte in den Frühe Hilfen im November 2024 angeboten und umgesetzt.

10.7 Eltern-Informations-App elina

Kurzbeschreibung⁴⁹

Die Eltern-Informations-App ist ein digitales Eltern-Informationssystem, das zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (vgl. § 2 KKG) der Information der Eltern über regionale Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung durch den Landkreis Elbe-Elster des Landes Brandenburg entwickelt wurde und seit 2021 von weiteren Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg verstetigt und weiterentwickelt wird.

Zur Umsetzung der Kooperation und Zusammenarbeit im Land Brandenburg bestehen vertragliche Grundlagen sowie eine Landesarbeitsgruppe und eine Unterarbeitsgruppe.

Die Eltern-Informations-App hält umfassende Informationen für Schwangere und Eltern mit Neugeborenen oder Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren bereit und präsentiert Angebote rund um die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und die Elternschaft. Dazu zählen zum Beispiel Informationen zur Geburtsvorbereitung, zum Netzwerk „Gesunde Kinder“, zum Netzwerk „Frühförderung“, zu Geburtskliniken, zu Hebammen, zu Familien- und Eltern-Kind-Zentren, zu Familienberatungsstellen, zu Kindertageseinrichtungen sowie zur Kindertagespflege. Die Eltern-Informations-App kann auch als Organisations- und Erinnerungsmedium sowie als Informationsquelle für anstehende Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft, Impfungen, Früherkennungsuntersuchungen oder sonstige Erledigungen in und nach der Schwangerschaft genutzt werden. Insgesamt fungiert die Eltern-Informations-App als sachlicher Ratgeber mit vielen zusätzlichen Unterstützungsfunktionen. Aufgrund des hohen Informationsgehaltes können neben der Hauptzielgruppe der werdenden Eltern und Eltern von Kindern bis zu 3 Jahren insbesondere auch Fachkräfte im Bereich der Frühen Hilfen, der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe die Eltern-Informations-App in ihrem Berufsalltag nutzen.

Beim Starten der Eltern-Informations-App erhält die Nutzerin/ der Nutzer die Möglichkeit, einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt auszuwählen. Über diese Einstellung wird gesteuert, welche spezifischen Inhalte (bezogen auf die Landeshauptstadt Potsdam) angezeigt werden sollen. Die Eltern-Informations-App ist für Familien und Fachkräfte kostenlos und leicht zugänglich und kann mit jedem Smartphone oder Tablet, das ein iOS (Apple)- oder Android (Google)-Betriebssystem vorhält, genutzt werden.



Abb. 38 Bild Eltern-Informations-App elina
(Datenquelle: Piktografen GmbH, im Auftrag der LHP 2023)
© diepiktografen.de



⁴⁹ Siehe hierzu Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022 bis 2026 der Landeshauptstadt Potsdam (Seite 153).

Verlauf 2024

Die Eltern-informations-App wurde im Jahr 2024 weiter verstetigt, das heißt

- die Potsdamer Daten und die Potsdam-spezifischen Seiten wurden aktualisiert,
- der Vorsorgekalender wurde erweitert und in der App mehr in den Vordergrund gestellt,
- Wickel- und Stillplätze wurden implementiert und
- die Bewerbung wurde weitergeführt.

Die Landesarbeitsgruppe sowie die Unterarbeitsgruppe im Bezug zur Datenaktualisierung und dem Aufbau der App haben jeweils 2x im Jahr getagt.

11. Auswertung der Vorhaben des Jahres 2024

Für das Jahr 2024 gab es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie dem Bereich der Frühen Hilfen stehen.

Kinderschutz

Tab. 6 Auswertung „Vorhaben Kinderschutz 2023“
(Datenquelle: Kinderschutzbericht LHP, 2023-2024)

Vorhaben	X ⁵⁰	Erläuterung
Qualitätsentwicklung <p>Es werden Materialien für Kinder und Jugendliche zur wahrnehmbaren Beteiligung an Kinderschutzverfahren geprüft, angeschafft und teilweise erprobt.</p> 		<p>Wahrnehmung des Kinderschutzfachtages (05. und 06.03.2024) in Münster zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutz- und Hilfeplanverfahren, u.a. Vorstellung der Beteiligungsbox für Kinder⁵¹; Prüfung der Materialien der Beteiligungsbox und Bereitstellung (Druckauftrag); Die Einführung ist für das Jahr 2025 geplant.</p> 
<p>Es wird ein Praxisaustausch für in Potsdam tätige insoweit erfahrene Fachkräfte umgesetzt.</p>		<p><u>Umsetzung:</u> 14.10.2024 <u>Beteiligung:</u> 4 freie Träger, 20 Fachkräfte <u>Fachliche Unterstützung:</u> Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg</p>

⁵⁰ Legende

	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde umgesetzt.
	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde teilweise umgesetzt.
	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde nicht umgesetzt.

⁵¹ Die Beteiligungsbox für Kinder und Jugendliche in Hilfeplan- und Kinderschutzverfahren wurde entwickelt vom Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA), dem Jugendhilfeträger OUTLAW sowie der Stadt Münster. Nähere Infos zur Beteiligungsbox sind zu finden unter: <https://isa-muenster.de/angebote/material/material-box-kinderschutz/>.

	<u>Themen:</u> Kinderschutzverfahren des Jugendamtes, institutioneller Kinderschutz, Beratungsfragen
Es wird eine Fachveranstaltung zum Themenbereich Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen für Potsdamer Inobhutnahmeeinrichtungen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Familiengericht durchgeführt.	<u>Umsetzung:</u> 20.03.2024 <u>Beteiligung:</u> ca. 30 Fachkräfte der Potsdamer Inobhutnahmeeinrichtungen, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Familiengericht <u>Fachliche Unterstützung:</u> Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg <u>Themen:</u> Kinderrechte, Kooperation, Fallbeispiel



Landeshauptstadt
Potsdam

1. Kooperationstreffen „Inobhutnahme“

Potsdam, 20. März 2024
Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam

Veranstaltungsort:
Potsdam

Zeitpunkt der Veranstaltung:
20. März 2024

Es spricht zu Ihnen:
Miriam Peters



Es wird eine Fortbildung für die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst umgesetzt.	<u>Umsetzung:</u> 20.11.2024 <u>Beteiligung:</u> Fachkräfte des Bereiches Allgemeiner Sozialer Dienst <u>Fachliche Unterstützung:</u> Dreist e.V. <u>Thema:</u> sexualisierte Gewalt
Es wird eine Fortbildung für Ärztinnen, Ärzte und anderen medizinischen Berufsgruppen der Verwaltung zur Umsetzung des § 4 KKG umgesetzt.	<u>Umsetzung:</u> 30.05.2024 <u>Beteiligung:</u> 22 Ärztinnen, Ärzte und medizinische Angestellte aus den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst, Sozialpsychiatrischer Dienst, Zahnmedizinischer Dienst und Feuerwehr (Rettung) <u>Fachliche Unterstützung:</u> Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg <u>Themen:</u> Kinderschutzverfahren gemäß § 4 KKG
Es wird eine Fortbildung zur Umsetzung des 1631b BGB umgesetzt.	<u>Umsetzung:</u> 09.10.2024

**Potsdamer
Kinderrechtetag**

Umgang und Haltung zu Zwangshilfen und
Zwangsbearbeitungen

“ SAVE THE DATE ”

Mittwoch, 09. Oktober 2024
12:30 Uhr – 17:30 Uhr

Beteiligung: mehr als 100 Teilnehmende aus den Bereichen Gesundheitshilfe, Öffentlicher Gesundheitsdienst, freie Jugendhilfe und Bereichen der Verwaltung

Kooperation: Ernst-von-Bergmann Klinikum mit Unterstützung durch den öffentlichen Träger

Themen:

Programm: Mittwoch, 09. Oktober 2024

12:30 Uhr	Get-Together
13:00 Uhr	Begrüßung
13:15 Uhr	Historische Perspektiven auf Zwangsbehandlungen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Hr. Dr. Topp, Medizinhistoriker
14:00 Uhr	Auftrag der Jugendhilfe im Rahmen von 1631b BGB Hr. Leitner, Start gmbH
14:30 Uhr	Realitätscheck Gestaltungsspielräume Straftaten und JuHIS Fr. Dr. Redler, Amtsgericht Potsdam
Pause	
15:30 Uhr	Bericht aus der Praxis - Freiheitsentziehende Maßnahmen im Kontext der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Wohnformen Fr. Mäueler-Görke und Hr. Heinze, Oberlinhaus
16:00 Uhr	Kinderrechte in der Medizin: Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Kindeswillen im Zwangskontext Hr. Dr. Kuseyri, KJP
17:00 Uhr	Ausblick & Verabschiedung

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erfolgt eine finale Abstimmung zur Fallbearbeitung und/oder Fallbegleitung von institutionellen Kinderschutzfällen.	Hierzu wurde eine fachliche Richtlinie erarbeitet, abgestimmt und beschlossen.
Die Personalbemessung für den Allgemeinen Sozialen Dienst wird abgeschlossen und zum Jahr 2025 umgesetzt.	Die Personalbemessung wurde in Form eines Tool-Werkzeuges durch die Beraterfirma „PD“ erstellt. Das Tool-Werkzeug kann weiterführend genutzt werden.
Maßnahmen	
Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche werden durch die Umsetzung einer kindgerechten Beschilderung und ein Wegeleitsystem verbessert.	Das Vorhaben wurde teilweise in Form einer Teilbeschilderung „Beratung für Kinder und Jugendliche“ in den regionalen Anlaufstellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes umgesetzt.
Kooperationen	
Die Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Schulamt im Kinderschutz“ wird eingeführt.	Das Vorhaben wurde umgesetzt.

Prävention und Frühe Hilfe

Tab. 7 Auswertung Vorhaben Prävention und Frühe Hilfen 2024“
(Datenquelle: Kinderschutzbericht LHP, 2023-2024)

Vorhaben	Umsetzung	Erläuterung
Implementierung des Fachkreises Frühe Hilfen und Kinderschutz (u.a. nach den Erarbeitungen der Auftaktveranstaltung im Herbst 2023)		Das Vorhaben wurde vollständig umgesetzt (siehe hierzu Abschnitt 10.2).
Umsetzung eines Fortbildungsangebotes im Bereich der Frühen Hilfen		Das Vorhaben wurde vollständig umgesetzt (siehe hierzu Abschnitt 10.2).
Klärung der Zusammenarbeit und einer kommunalen Förderung zum „Netzwerk Gesunde Kinder“ (Einzelmaßnahmen)		Die Zusammenarbeit wurde u.a. im Rahmen der gemeinsamen Organisation des Fachkreises Frühe Hilfen umgesetzt. Für das Jahr 2025 wurde eine Teilzuwendung durch den öffentlichen Träger bestätigt.
Es soll ein Umsetzungskonzept zu einer Maßnahme zum Entgegenwirken von Folgen von suchtkranken und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahre erstellt werden.		Das Konzept wurde im Entwurf erstellt und in einzelnen Klinikbereiche der Klinikgruppe Ernst-von-Bergmann vorgestellt. 2025 erfolgt die Finalisierung des Konzeptes sowie der Beginn der Umsetzung in Kooperation mit einem freiem Träger.

12. Vorhaben im Jahr 2025⁵²

Für das Jahr 2025 gibt es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie den Frühen Hilfen stehen.

Kinderschutz

Tab. 8 Vorhaben „Kinderschutz 2025“
(Datenquelle: LHP, 2025)

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung/Erläuterung
Qualitätsentwicklung		
Einführung von Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutz- und Hilfeplanverfahren im Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst	2. Halbj.	VA: Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (232), Kinderschutzkoordination
Praxisaustausch bzw. Fortbildung für in Potsdam tätige insoweit erfahrene Fachkräfte	2. Halbj.	VA: Kinderschutzkoordination gemeinsam mit den freien Trägern, die im Auftrag das Angebot vorhalten
Kinderschutzfortbildungen für die Fachkräfte im Bereich Allgemeinen Sozialen Dienst	1.u.2. Halbj.	VA: Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (232)
Kinderschutzfortbildungen für Kindertagespflegepersonen	1.u.2. Halbj.	VA: Bereich Kindertagesbetreuung (234)
Kinderschutzfortbildungen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	1.u.2. Halbj.	VA: Bereich Kindertagesbetreuung (234)
Fachtag zur gewaltfreien Erziehung	2. Halbjahr	VA: 232 in Kooperation mit dem Ernst-von-Bergmann Klinikum
Entwicklung und Umsetzung eines Handlungsablaufes (inkl. Meldekette) zu Fällen im Rahmendes institutionellem Kinderschutzes – innerhalb von Fachbereichen mit Kontakt zu Familien	2. Halbjahr	VA: 2, 23, 232, Koordination Kinderschutz und weitere Bereiche der Stadtverwaltung
Umsetzungsaktualisierung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen) innerhalb der Stadtverwaltung (ggf. Entwicklung einer DVerainbg.)	2. Halbjahr	VA: 2, 23, Koordination Kinderschutz und weitere Bereiche der Stadtverwaltung; Umsetzung mit der Personalabteilung
Neuabschluss von Kinderschutzvereinbarungen gemäß §§ 8a Abs. 4 u. 72a SGB VIII mit allen „Einrichtungen“	2. Halbjahr	VA: Koordination Kinderschutz mit Unterstützung
Maßnahmen		
Umsetzung einer Landingpages Jugendamt in Einbezug des Bereiches Frühe Hilfen unter potsdam.de	1. Halbj.	VA: Koordination Kinderschutz und Bereich Öffentlichkeitsarbeit (99)

⁵² Eine detaillierte Übersicht über Einzelmaßnahmen bietet das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022 bis 2026 mit Maßnahmenplan der Landeshauptstadt Potsdam (<https://www.potsdam.de/rahmenkonzept-kinderschutz-und-fruehe-hilfen>).

<i>Kooperationen</i>		
Wiederaufnahme des Kooperationsformates im Kinderschutz zwischen dem Jugendamt und der Potsdamer Polizei	1. Halbj.	VA: 232, Koordination Kinderschutz
Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung im Kinderschutz zwischen dem Jugendamt und Gesundheitsamt	2. Halbjahr	Fachbereiche 23 und 33

Prävention und Frühe Hilfe

Tab. 9 Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2025“
(Datenquelle: LHP, 2025)

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung/Erläuterung
Besetzung einer zweiten Fachstelle Kinderschutz; Einarbeitung und Umsetzung einer gelingenden Zusammenarbeit	2. Halbjahr	VA: 232, Personalbereich, Koordination Kinderschutz
Umsetzung von Fortbildungsangeboten im Bereich der Frühen Hilfen	1.u.2. Halbj.	VA: Koordination Frühe Hilfen gemeinsam mit den Teilnehmenden des Fachkreises Frühe Hilfen
Klärung der Zusammenarbeit mit „Netzwerk Gesunde Kinder“ (Einzelmaßnahmen) und Umsetzung (neuer Träger ab 2025)	2. Halbj.	VA: 23, Koordination Frühe Hilfe
Es soll ein Umsetzungskonzept zu einer Maßnahme zum Entgegenwirken von Folgen von suchtkranken und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahre final erstellt und die Maßnahme eingeführt werden.	1. Halbj.	VA: Koordination Frühe Hilfen mit den Kooperationspartnern
Umsetzung einer Landingpages Jugendamt in Einbezug der Frühen Hilfen unter potsdam.de	1. Halbj.	VA: Koordination Frühe Hilfen und Bereich Öffentlichkeitsarbeit (99)

Eine kurze Auswertung zur Umsetzung der einzelnen Vorhaben erfolgt im Kinderschutzbericht für das Berichtsjahr 2025.

Hotline Kinderschutz für Potsdam

Abb. 39 Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)



 Landeshauptstadt
Potsdam

Hotline Kinderschutz
in Potsdam

0331 289-3030

Fax: 0331 289-843030

E-Mail: hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de

